

**Qualitätsstandards
in der
Bewährungshilfe
in Bayern**

Stand: August 2009

3. Auflage

Seit der Veröffentlichung der Qualitätsstandards im Oktober 2007 machten die bayerischen Bewährungshelfer im Folgeprojekt „Implementierung der Standards an den Dienststellen der Bewährungshilfe in Bayern“ Erfahrungen, die in die nunmehr vorliegende 3. Auflage einbezogen worden sind.

Herausgeber:

Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe
Prielmayerstraße 5 · 80097 München
Telefon: 089/5597-3917 · Telefax: 089/5597-2828

Redaktioneller Hinweis:

Im nachfolgenden Text wird für die Berufsgruppe der Bewährungshelfer sowie die Probanden zur besseren Lesbarkeit des Textes ausschließlich die männliche Bezeichnung verwendet, was selbstverständlich die weibliche mit einschließt.



Sehr geehrte Damen und Herren!

Ein bundesweites Diskussionsthema ist seit Ende der neunziger Jahre die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie die Erstellung von Standards in der Bewährungshilfe. Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz hat diese Diskussion aufgegriffen und im Verlauf eines landesweiten Projekts von Herbst 2003 bis Herbst 2007 in enger Zusammenarbeit mit allen Dienststellen der Bewährungshilfe und mit wissenschaftlicher Begleitung fachliche Standards entwickelt.

In Zeiten, in denen die Bewährungshilfe im System der Justiz einen gesicherten Platz hat, ist es wichtig zu verdeutlichen, wie die Bewährungshilfe den ihr aufgetragenen Hilfe- und Kontrollauftrag erfüllt und was die Justiz, aber auch die Öffentlichkeit von ihr erwarten kann.

Ich freue mich sehr, die entwickelten und in einer Implementierungsphase (Januar 2008 bis Juli 2009) erprobten Standards nunmehr vorstellen zu können. Diese sind als Mindeststandards konzipiert und sollen die Tätigkeit der bayerischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer beschreiben sowie das Leistungsprofil der Bewährungshilfe verdeutlichen, aber auch Maßstäbe setzen. Sie bieten Orientierung bei der konkreten Berufsausübung, insbesondere für Berufsanfänger, und sind die Grundlage für die professionelle Weiterentwicklung des Berufsstands der Bewährungshilfe.

Ich danke allen, die an der Entwicklung und Erprobung dieser Standards mitgewirkt haben, ganz herzlich. Gleichzeitig appelliere ich an alle Beteiligten, nunmehr den Blick darauf zu richten, diese Standards an allen Dienststellen der Bewährungshilfe anzuwenden und – bei Bedarf – fortzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Beate Merk, MdL
Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Gliederung

Vorbemerkungen	Seite 6
<u>Erster Teil: Allgemeines</u>	Seite 7 bis 9
I. Rechtliche Grundlagen der Bewährungshilfe	Seite 7
II. Ziele, Funktion und Arbeitsweise der Bewährungshilfe	Seite 7 bis 9
<u>Zweiter Teil: Das Bewährungs- und Führungsaufsichtsverfahren</u>	Seite 9 bis 24
I. Das Bewährungs- und Führungsaufsichtsverfahren	Seite 9 bis 19
1. Die Eingangsphase	Seite 9 bis 11
2. Der Hilfeprozess in Abgrenzung zum Kontroll- und Unterstützungsprozess	Seite 12
3. Der Hilfeprozess	Seite 12 bis 13
4. Der Kontroll- und Unterstützungsprozess	Seite 13 bis 18
5. Die Abschlussphase	Seite 19
II. Kontakte zwischen Bewährungshelfer und Proband	Seite 19 bis 21
1. Persönliche/telefonische/schriftliche Kontakte	Seite 19
2. Hausbesuche	Seite 19 bis 20
3. Dokumentation der Kontakte	Seite 20
4. Reduzierung der Kontaktdichte	Seite 20 bis 21
III. Gerichtliche Anhörungen	Seite 21
IV. Berichte des Bewährungshelfers	Seite 21
V. Verkürzung, Verlängerung bzw. Aufhebung der Unterstellungszeit	Seite 22
VI. Amtshilfe	Seite 22
VII. Schnittstellenpflege	Seite 22 bis 23
1. Ziel der Schnittstellenpflege	Seite 22
2. Aufgaben im Rahmen der Schnittstellenpflege	Seite 23
3. Organisation der Schnittstellenpflege	Seite 23
4. Datenbank	Seite 23
VIII. Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit der Justiz, den Maßregeleinrichtungen und der Jugendgerichtshilfe	Seite 24
<u>Dritter Teil: Ergänzende Angebote in der Bewährungshilfe</u>	Seite 24 bis 29
I. Ehrenamtliche Mitarbeit	Seite 24 bis 28
1. Rechtsgrundlagen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe	Seite 25
2. Formen ehrenamtlicher Tätigkeit	Seite 25

3. Einsatzbereiche der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Bewährungshilfe	Seite 25 bis 26
4. Probandenkreis	Seite 26
5. Anforderungsprofil	Seite 26
6. Auswahlverfahren	Seite 26
7. Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter	Seite 27
8. Beendigung der Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter	Seite 27
9. Rolle der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe	Seite 27 bis 28
II. Soziale Gruppenarbeit	Seite 28 bis 29
1. Vorbemerkungen	Seite 28
2. Organisation und Durchführung Sozialer Gruppenarbeit	Seite 28 bis 29
III. Projektarbeit	Seite 29
1. Vorbemerkungen	Seite 29
2. Organisation und Durchführung von Projektarbeit	Seite 29
<u>Vierter Teil: Spezialisierung in der Bewährungshilfe</u>	Seite 30 bis 31
1. Definition	Seite 30
2. Probandenorientierte Spezialisierung	Seite 30
3. Themenbezogene Spezialisierung	Seite 31
4. Methodische Spezialisierung	Seite 31
5. Spezialisierung bei allgemeinen Aufgaben	Seite 31
<u>Fünfter Teil: Datenschutz in der Bewährungshilfe</u>	Seite 31 bis 36
I. Grundsätze	Seite 31
II. Datenerhebung	Seite 32 bis 33
III. Übermittlung von Daten	Seite 33 bis 34
IV. Erteilung von Auskünften durch Bewährungshelfer	Seite 34 bis 35
V. Löschung von Daten	Seite 36
<u>Sechster Teil: Anlagen zu den Qualitätsstandards</u>	Seite 37 bis 40
I. Glossar	Seite 37 bis 39
II. Übersicht der einschlägigen Rechtsvorschriften	Seite 40
<u>Siebter Teil: Dokumentationsstandards</u>	Seite 41 bis 66
<u>Achter Teil: Aktenführung</u>	Seite 67 bis 68

Vorbemerkungen

1. Die nachfolgenden **fachlichen** Qualitätsstandards beschreiben die Rahmenbedingungen der Arbeit der bayerischen Bewährungshelfer und stellen verbindliche, qualitative Anforderungen an die Bewährungshilfe dar. Sie führen damit zu einer messbaren und vergleichbaren Qualität, somit zu einem einheitlichen Leistungsprofil.

Die Qualitätsstandards bieten Orientierung bei der konkreten Berufsausübung, insbesondere für Berufsanfänger. Sie sind Grundlage für die professionelle Weiterentwicklung des Berufsstands der Bewährungshilfe.

Die **fachlichen** Standards umfassen die unmittelbare fachliche Arbeit der Bewährungshelfer mit Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht.

2. Hauptamtliche Bewährungshelfer sind Mitarbeiter der Justiz. Organisatorisch sind sie den Landgerichten zugeordnet. Die Dienstaufsicht obliegt dem jeweiligen Landgerichtspräsidenten. Die Leitenden Bewährungshelfer sind Fachvorgesetzte der ihnen zugeordneten Bewährungshelfer und Servicekräfte.

Organisationsstandards, die insbesondere in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 15. Januar 2003 (Gz.: 4263 - II - 6953/02; JMBI. 2003 Seite 30) in der Fassung vom 1. Oktober 2004 (Gz.: 2390 - IV - 5500/03; JMBI. 2004, 132) geregelt sind, bleiben von den fachlichen Standards unberührt.

3. Bewährungshelfer üben ihre Tätigkeit in enger Abstimmung mit dem aufsichtsführenden Gericht aus.
4. Ausgehend von einer wertschätzenden Grundhaltung gegenüber den Probanden verfolgen die fachlichen Standards zudem das Ziel, die Chancengleichheit der Probanden zu fördern. Dies erfolgt auf der Grundlage einer geschlechts- und sozialisationsspezifischen Betrachtungsweise und unter Berücksichtigung individueller Möglichkeiten und Bedürfnisse (Gender Mainstream). Auch kulturelle Unterschiede sowie physische und psychische Behinderungen sollen berücksichtigt werden.

Erster Teil: Allgemeines

I. Rechtliche Grundlagen der Bewährungshilfe

Für die Arbeit der Bewährungshelfer sind insbesondere die nachfolgenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften von maßgeblicher Bedeutung:

- §§ 56 d, 56 e, 56 f Absatz 2, 57 Absatz 3, 57 a Absatz 3, 63, 64, 67, 68, 68 a, 68 d und 68 g StGB
- § 36 BtmG
- §§ 21, 24, 25, 26 Absatz 2, 27, 29, 57, 58 sowie 88 Absatz 6 JGG (auch in Verbindung mit §§ 105 Absatz 1 und 110 Absatz 1 JGG)
- § 453 Absatz 1 Satz 4 StPO
- § 37 Beamtenstatusgesetz und § 203 StGB (Verschwiegenheitspflicht)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: 4263 - II - 6953/02; JMBI. 2003, Seite 30) in der Fassung vom 1. Oktober 2004 (Gz.: 2390 - IV - 5500/03; JMBI 2004, 132)
- JMS des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 7. April 1987 über Probanden in der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, die besonderer Betreuung und Überwachung bedürfen (Gz.: 4263 - II - 2509/85) verlängert bis auf Weiteres durch JVMS vom 13. März 2009 (Gz.: 4263 - II - 2509/85).
- §§ 21 und 22 der Bayerischen Gnadenordnung vom 2. Juli 1974 (GVBl. 1974, S. 400).

II. Ziele, Funktion und Arbeitsweise der Bewährungshilfe

1. Ziele der Bewährungshilfe

Bewährungshilfe soll die soziale Integration der Probanden in Staat und Gesellschaft fördern und diese unterstützen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Sie leistet somit einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.

2. Funktion der Bewährungshilfe

Die Leistungen der Bewährungshilfe zielen darauf ab, den Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten (§ 56 d Absatz 1 StGB). Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen.

Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit (§ 56 d Absatz 3 StGB).

Die Bewährungshilfe erfüllt somit eine Doppelfunktion: Sie dient zum einen der Hilfe des Verurteilten, zum anderen seiner Kontrolle und Unterstützung.

Die Hilfe durch den Bewährungshelfer ist in erster Linie als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen. Sie beinhaltet Motivation und Anleitung zu notwendigen Verhaltensänderungen. Sie umfasst z. B. Beratung, Unterstützung und praktische Hilfen bei persönlichen, finanziellen und anderen Alltagsproblemen, Hilfestellung beim Umgang mit Behörden, Vermittlung an therapeutische Einrichtungen oder Beratungsstellen (z. B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Ehe- und Erziehungsberatung) sowie die Nutzung vorhandener oder zu schaffender Netzwerke.

Die Überwachung des Probanden beinhaltet insbesondere die Kontrolle der Erfüllung gerichtlich angeordneter Auflagen und Weisungen sowie die Überprüfung der Lebensführung (z. B. Wohnsituation, Arbeit/Ausbildung usw.) des Probanden, vor allem im Hinblick auf Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken.

3. Bewährungshilfe innerhalb der Führungsaufsicht

Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite (§ 68 a Absatz 2 StGB). Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit maßgeblicher Unterstützung des Bewährungshelfers das Verhalten des Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen (§ 68 a Absatz 3 StGB).

4. Arbeitsweisen der Bewährungshilfe

Bewährungshelfer arbeiten mit Methoden der Sozialen Arbeit. Im Mittelpunkt steht dabei die Einzelfallhilfe. Sie wird ergänzt durch Soziale Gruppenarbeit, Projektarbeit und ehrenamtliche Mitarbeit. Sie beinhaltet auch Aspekte der Gemeinwesenarbeit.

Bewährungshilfe orientiert sich bei der Planung und Durchführung ihrer fachlichen Vorgehensweise an den Maßstäben der Berufsethik, der Lebens- und Problemlage des Probanden, der Straftat und ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen und den Bedürfnissen der Öffentlichkeit nach Schutz vor Rückfalltaten. Daraus ergibt sich eine in jedem Einzelfall zu bestimmende Intensität an Maßnahmen der Hilfe und Kontrolle.

Der Bewährungshelfer baut eine Arbeitsbeziehung zum Probanden auf. Diese ist geprägt von den Prinzipien der Transparenz, Offenheit und Klarheit. Ziele sind, die Motivation des Probanden zu stärken bzw. zu entwickeln und ihn zu unterstützen, vorhandene Ressourcen und Kompetenzen zu nutzen, um individuelle Problemlagen zu lösen.

Der Umfang der Tätigkeit berücksichtigt auch die bei der Bewährungshilfe vorhandenen Ressourcen. Die Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 7. Januar 1997 (verlängert bis 1. Februar 2012 durch JVMS vom 7. Januar 2009; Gz: 4263 - II - 1397/96) über Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung ist hierbei zu beachten.

Zweiter Teil: Das Bewährungsverfahren

I. Verlauf des Bewährungsverfahrens

1. Eingangsphase

Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, durch die Bewährungshilfe angeordnet wird bzw. mit dem vom Gericht konkret bestimmten Termin. Der Bewährungshelfer beginnt seine Tätigkeit mit der Kenntnis dieser Entscheidung.

Im Rahmen einer Entlassungsvorbereitung und bereits vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung tätig zu werden, bleibt hiervon unbenommen. Zeitnah vor der Entlassung erfolgt eine Vorstellung, eine Information über Erreichbarkeit sowie das Angebot von Hilfe und Unterstützung.

Der zuständige Bewährungshelfer bzw. der Mitarbeiter in der Serviceeinheit teilt dem aufsichtsführenden Gericht oder der Führungsaufsichtsstelle unverzüglich mit, welcher Bewährungshelfer zuständig ist und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen an.

Die Verpflichtung zur frühzeitigen und fachlich notwendigen Entlassvorbereitung, insbesondere bei Risikoprobanden, ist in Nr. 7.1.1.1. und 7.1.1.2. sowie (für Führungsaufsichtsprobanden) in Nr. 7.2.3. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: 4263 - II - 6953/02; JMBI. 2003, Seite 30) in der Fassung vom 1. Oktober 2004 (Gz.: 2390 - IV - 5500/03; JMBI 2004, 132) geregelt.

a) **Erstkontakt**

Der Bewährungshelfer nimmt in der Regel innerhalb von **zwei Wochen** nach Kenntnis von der gerichtlichen Entscheidung Kontakt zum Probanden auf und zwar in der Regel schriftlich.

Reagiert der Proband auf den ersten Kontaktversuch und auf weitere Kontaktversuche nicht, berichtet der Bewährungshelfer dies spätestens **acht Wochen** nach dem ersten Kontaktversuch an das aufsichtsführende Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle.

b) **Erstgespräch**

Das Erstgespräch erfolgt in der Regel binnen **vier Wochen** nach erfolgreicher Kontaktaufnahme. Mit diesem Gespräch soll die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Proband gelegt werden.

Im Erstgespräch und - erforderlichenfalls - in sich daran anschließenden zeitnahen weiteren Gesprächen gibt der Bewährungshelfer dem Probanden Informationen über die Bewährung und die Modalitäten der Zusammenarbeit. Der Bewährungshelfer informiert insbesondere über

- Aufgaben der Bewährungshilfe (Hilfe und Kontrolle)
- rechtliche Grundlagen der Bewährungshilfe
- Rechte und Pflichten des Bewährungshelfers und sein Rollenverständnis
- Berichtspflicht des Bewährungshelfers gegenüber Gericht und Führungsaufsichtsstelle
- Schweigepflicht des Bewährungshelfers gegenüber Dritten
- Verpflichtung des Bewährungshelfers, ihm bekannt gewordene Tatsachen als Zeuge vor Gericht zu offenbaren
- Rechte und Pflichten des Probanden
- gerichtliche Auflagen und Weisungen.

Der Bewährungshelfer kann sich hierbei eines Informationsblatts über Aufgaben und Angebote der Bewährungshilfe bedienen und bespricht dieses mit dem Probanden.

Mit dem Erstgespräch kann bereits die Problem- und Ressourceneinschätzung begonnen werden.

c) **Problem- und Ressourceneinschätzung/Bedarfsklärung**

Bewährungshelfer und Proband bewerten gemeinsam die Gesamtsituation unter Berücksichtigung vorhandener Probleme sowie Ressourcen und klären gemeinsam den Bedarf.

Werden Informationen von schweigepflichtigen Dritten benötigt, wirkt der Bewährungshelfer darauf hin, dass der Proband ihn bzw. die eingeschalteten Personen/Einrichtungen von der Schweigepflicht entbindet. Dies erfolgt anhand eines in der EDV-Datenbank vorhandenen standardisierten Musters (**Anlage 1**). Für jede Person/Einrichtung wird eine eigene Schweigepflichtsentbindung erstellt.

Der Bewährungshelfer erhebt erforderliche Daten des Probanden anhand eines in der EDV-Datenbank vorhandenen Erhebungsbogens (**Anlage 2**). Die Daten sind während der Eingangsphase zu erfassen und werden während des gesamten Bewährungsverlaufs fortlaufend überprüft sowie ergänzt, was gemeinsam mit dem Probanden geschieht.

Quellen sensibler Daten werden in einem Aktenvermerk dokumentiert.

Nur aufgrund einer systematischen Datenerhebung ist eine Bewertung der Gesamtsituation möglich. Bei der Datenerhebung gelten folgende Grundsätze:

- Grundsätzlich müssen alle Kategorien des Erhebungsbogens systematisch geprüft werden.
- Sollten in einer Kategorie oder in mehreren Kategorien des Erhebungsbogens keine Problemlagen festgestellt werden, kann auf eine detaillierte Erfassung verzichtet werden.

Unterschiedliche Ansichten zwischen Bewährungshelfer und Proband bei der Bedarfsklärung werden dokumentiert (**Anlage 3**).

d) **Abschluss der Eingangsphase**

Die Eingangsphase ist abgeschlossen, sobald der Bewährungshelfer die notwendigen Informationen gesammelt, ausgewertet und dokumentiert hat. Sie endet in der Regel spätestens nach Ablauf von **sechs Monaten** seit Kenntnis von der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung. Die Begründung für die Nichteinhaltung dieser Frist ist kurz zu dokumentieren.

Im Erstbericht, der spätestens am Ende dieser Eingangsphase zu erstatten ist, berichtet der Bewährungshelfer insbesondere über den bisherigen Bewährungsverlauf und die beabsichtigte weitere Vorgehensweise.

2. Der Hilfeprozess in Abgrenzung zum Kontroll- und Unterstützungsprozess

Der Bewährungshelfer erfüllt den in § 56 d StGB definierten Hilfe- und Kontrollauftrag in folgenden Betreuungsformen:

Hilfeprozess

Kriterien für den Hilfeprozess sind insbesondere:

- Beiderseits erkannter Bedarf
- Kooperationsbereitschaft
- Keine andere Stelle übernimmt für den Probanden den Hilfeprozess.

Kontroll- und Unterstützungsprozess

Der Kontroll- und Unterstützungsprozess erfolgt bei jedem Probanden. In diesem Prozess bietet der Bewährungshelfer auch seine Unterstützungsleistung (Motivationsarbeit, Krisenintervention, Gruppenarbeit und alle sonstigen Formen sozialpädagogischer Unterstützung) an.

3. Der Hilfeprozess

a) Ziel des Hilfeprozesses

Ziel des Hilfeprozesses ist es, den Probanden mit Methoden der Sozialarbeit zu helfen, seine eigenen für ihn bedeutsamen und gesellschaftlich anerkannten Ziele zu erkennen, festzulegen und zu verwirklichen.

b) Hilfeplanung

Die Hilfeplanung wird zusammen mit dem Probanden erarbeitet und dokumentiert (**Anlage 4**). Dabei werden (auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs, der Veränderungsmotivation des Probanden und vorhandener Ressourcen und Kooperationspartner) gemeinsame Ziele abgeleitet. Das schrittweise Vorgehen wird abgestimmt. Der Hilfeplan wird dem Probanden ausgehändigt.

Eine Helferkonferenz wird in allen Fällen einberufen, in denen ein persönliches Treffen mehrerer Beteiligter zweckmäßig ist. Wenn eine Helferkonferenz stattfindet, wird sie dokumentiert.

Insbesondere sind zu dokumentieren: Teilnehmer, Zielvereinbarungen, Maßnahmen zur Erreichung des Ziels, Verantwortlichkeit für Umsetzung der Maßnahmen, der Zeitrahmen und die Überprüfung der Zielerreichung.

c) Durchführung der Hilfe

Der Bewährungshelfer unterstützt den Probanden, die gemeinsam vereinbarten Ziele unter Nutzung vorhandener Ressourcen bzw. Kooperationspartner innerhalb des vereinbarten zeitlichen Rahmens zu erreichen. Er beobachtet hierbei die Arbeitsvorgänge unter dem Blickwinkel, ob die gemeinsam vereinbarten Ziele erreicht werden. Er bespricht sich hierzu mit dem Probanden und vereinbart mit den Kooperationspartnern die Form der Rückmeldung.

Die Zusammenarbeit mit dem Probanden und mit Kooperationspartnern wird schriftlich dokumentiert und fortgeschrieben. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern sollen zumindest folgende Punkte festgehalten werden: Name des Kooperationspartners, Form der Hilfe durch den Kooperationspartner, Kontakte des Probanden beim Kooperationspartner, Verlauf der Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen (Proband mit Kooperationspartner) sowie eventuelle Veränderungen.

d) Auswertung

Der Bewährungshelfer sowie der Proband überprüfen gemeinsam, ob die vereinbarten Ziele innerhalb des vorgegebenen Zeitraums erreicht werden konnten.

Zwischenauswertungen finden mindestens jährlich statt und werden standardisiert dokumentiert. Sofern die vereinbarten Ziele erreicht sind und sich kein neuer Bedarf ergibt, wird dieser Hilfeprozess beendet. Sofern Ziele nicht oder nur teilweise erreicht werden bzw. neue Problemlagen auftauchen, wird dies zwischen Bewährungshelfer und Proband besprochen. Erforderlichenfalls wird der Hilfeplan abgeändert oder dieser Hilfeprozess beendet.

4. Der Kontroll- und Unterstützungsprozess

a) Ziel des Kontroll- und Unterstützungsprozesses

Ziel des Kontroll- und Unterstützungsprozesses ist es, mit den Methoden der Sozialarbeit Gefährdungsmomente zu erkennen, das Rückfallrisiko zu minimieren und situationsadäquat zu reagieren.

b) Beobachtung der Lebensführung hinsichtlich protektiver Faktoren, Rückfallrisiken und Gefährdungsmomenten

Dem Bewährungshelfer obliegt es, die Lebensführung des Probanden zu beobachten und hierüber in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt, zu berichten (§ 56 d Absatz 3 StGB, § 24 Absatz 3 Sätze 1 und 2 JGG sowie § 25 Satz 3 JGG; Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 7. April 1987 (Gz.: 4263 - II - 2509/85).

aa) Ziel

Ziel der Beobachtung der Lebensführung ist es insbesondere, Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken zu erkennen und gezielte Kontroll- und Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten.

bb) Definition „Beobachtung der Lebensführung hinsichtlich protektiver Faktoren, Rückfallrisiken und Gefährdungsmomenten“

Die Beobachtung der Lebensführung hinsichtlich protektiver Faktoren, Rückfallrisiken und Gefährdungsmomenten setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- Einer Einschätzung darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass ein bestimmter Täter erneut Straftaten begeht (so genannte „Wahrscheinlichkeitsaussage“) und
- einer Einschätzung darüber, welche Arten von Taten zu erwarten sind (so genannte „Tatbestandsaussage“).

Bei der Beobachtung der Lebensführung hinsichtlich protektiver Faktoren, Rückfallrisiken und Gefährdungsmomenten muss somit sowohl die Rückfallwahrscheinlichkeit als auch das bedrohte Rechtsgut bewertet werden.

cc) Definition „Risikoproband“

Risikoprobanden sind rückfallgefährdete Probanden der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, bei denen der Rückfall in die Straffälligkeit erhebliche Gefahren für Leib oder Leben anderer mit sich bringen würde (vor allem grobe Gewaltdelikte, schwere Rauschgiftdelikte, erhebliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unter Umständen schwere Brandstiftung).

Wenn es anhand von bestimmten Kriterien (vgl. **Anlage 5**) wahrscheinlich ist, dass von einem Probanden gravierende Straftaten zu erwarten sind, ist er als Risikoproband zu behandeln oder - falls er unter Führungsaufsicht steht - seine Einstufung zum Risikoprobanden anzuregen.

dd) Einstufung von Führungsaufsichtspbanden zu Risikoprobanden

Die Einstufung zum Risikoprobanden obliegt in Führungsaufsichtsangelegenheiten der Führungsaufsichtsstelle und zwar nach folgendem Verfahren:

Ausgehend von der Einstufung durch die Führungsaufsichtsstelle, die sich primär an dem Anlassdelikt und der von der zuständigen Strafvollstreckungskammer gestellten Prognose orientiert, beobachtet der Bewährungshelfer für die Dauer von sechs Monaten die Lebensführung des Probanden.

Nach sechs Monaten berichtet der Bewährungshelfer der Führungsaufsichtsstelle grundsätzlich auch zu der Frage, ob eine Einstufung zum Risikoprobanden erforderlich ist oder eine Rückstufung vorgenommen werden soll. Abweichungen von der grundsätzlichen Sechsmonatsfrist sind einzelfallbezogen und aus sachlichen Gründen möglich.

ee) Behandlung von Bewährungsprobanden als Risikoprobanden

Sofern der Bewährungshelfer bei der Beobachtung der Lebensführung Umstände erkennt, die auf Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken hindeuten, behandelt er den Bewährungsprobanden als Risikoprobanden, macht dies aktenkundig und berichtet hierüber dem Gericht.

ff) Kriterienliste

Die Kriterienliste (**Anlage 5**) ist eine Arbeitsgrundlage für Bewährungshelfer und zwar für die Frage, auf welche Umstände der Lebensführung er - im Hinblick auf Rückfallrisiken und Gefährdungsmomente - besonders zu achten hat.

gg) Zeitpunkt

Ausgehend von der Einschätzung des Gerichts und der Führungsaufsichtsstelle beobachtet der Bewährungshelfer die Lebensführung des Probanden hinsichtlich protektiver Faktoren, Gefährdungsmomenten und Rückfallrisiken in der Eingangsphase und fortlaufend während der Unterstellungszeit.

hh) Dokumentation

Der Bewährungshelfer dokumentiert gemäß Anlage 6 in der Eingangsphase, anlassbezogen und in der Regel mindestens einmal jährlich die Überprüfung der Lebensführung anhand der Kriterienliste hinsichtlich Gefährdungsmomenten und Rückfallrisiken.

ii) Information des Probanden

Der Bewährungshelfer informiert den Probanden in der Regel über das Ergebnis seiner Beobachtung, über eine erfolgte Einstufung zum Risikoprobanden bzw. Behandlung als Risikoproband sowie gegebenenfalls über eine Rückstufung. Bei Bedarf weist er ihn auch auf Rechtsschutzmöglichkeiten hin.

c) Leistungen des Bewährungshelfers im Kontroll- und Unterstützungsprozess

Die Leistungen des Bewährungshelfers im Kontroll- und Unterstützungsprozess sind:

Kontrollleistungen

aa) Der Bewährungshelfer überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er prüft, ob die Auflagen und Weisungen ausreichend sowie zweckdienlich und erfüllbar sind. Gegebenenfalls macht er Vorschläge zur Ergänzung, Änderung und Aufhebung von Auflagen und Weisungen. Erforderlichenfalls regt er gerichtliche Anhörungen und Maßnahmen an.

Der Bewährungshelfer wirkt darauf hin, Auflagen und Weisungen so zu gestalten, dass ein Nachweis grundsätzlich dem Probanden obliegt.

bb) Die Überwachung von Auflagen und Weisungen erfolgt, indem der Bewährungshelfer

- sich regelmäßig beim Probanden nach dem Sachstand erkundigt,
- schriftliche Bestätigungen anfordert und gegebenenfalls dem Gericht vorlegt.

cc) Der Bewährungshelfer beobachtet die Lebensführung des Probanden, insbesondere im Hinblick auf protektive Faktoren, Gefährdungsmomenten und Rückfallrisiken.

dd) Der Bewährungshelfer regt bei Verdacht auf Missbrauch von Drogen, Alkohol und Medikamenten eine geeignete gerichtliche Weisung an.

ee) Der Bewährungshelfer berichtet bei einer Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht bzw. unmittelbar dem Jugendamt, wenn die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 17 Nummer 5 EGGVG zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist. Auf das JMS vom 12. Dezember 2002 (Gz.: 4210 - II - 9408/01) wird Bezug genommen.

ff) Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen Hausbesuche und zwar nach sorgfältiger Einschätzung der für den Bewährungshelfer eventuell drohenden Gefahren.

gg) Der Bewährungshelfer regt eine gesetzliche Betreuung und/oder eine vormundschaftsgerichtliche Unterbringung an, sofern dies erforderlich ist.

hh) Bei fehlendem Kontakt oder Kontaktabbruch weist der Bewährungshelfer den Probanden schriftlich auf die Konsequenzen seines Verhaltens hin und versucht auf geeignete Art und Weise den Probanden zur Kontaktaufnahme zu veranlassen. Nach mehreren erfolglosen Versuchen erfolgt eine Mitteilung an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle. Gegebenenfalls regt er eine beobachtende Fahndung nach § 463 a Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 163 e Absatz 1 und Absatz 2 StPO, eine polizeiliche Aufenthaltsermittlung, einen

Suchvermerk zum Bundeszentralregister nach § 27 BZRG, einen Anhörungstermin oder einen Sicherungshaftbefehl nach § 453 c StPO an.

Unterstützende Leistungen

- aa)** Der Bewährungshelfer strebt an, die Hintergründe der Straftat bzw. der Straffälligkeit mit dem Probanden zu bearbeiten.
- bb)** Der Bewährungshelfer motiviert den Probanden zur Erledigung von Auflagen und Weisungen und unterstützt ihn dabei.
- cc)** Der Bewährungshelfer leistet Krisenintervention und arbeitet dabei erforderlichenfalls eng mit Kooperationspartnern zusammen.
- dd)** Der Bewährungshelfer leistet punktuelle Hilfen.
- ee)** Der Bewährungshelfer versucht, den Probanden nach mehrmaliger Inanspruchnahme punktueller Hilfen zum Hilfeprozess zu motivieren.
- ff)** Der Bewährungshelfer entwickelt mit dem Probanden Handlungsalternativen zur Vermeidung von Rückfällen.
- gg)** Der Bewährungshelfer versucht, protektive Faktoren zu stärken und kriminogene Faktoren abzubauen.

d) Zusätzliche Leistungen im Kontroll- und Unterstützungsprozess für Risikoprobanden

Die Kontrolle und Unterstützung von Probanden, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit ein besonderes Risiko für die Allgemeinheit darstellen (so genannte „Risikoprobanden“) erfolgen nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 7. April 1987 und 10. März 1999 (Gz.: 4263 - II - 2509/85).

Für den Kreis der Risikoprobanden leistet der Bewährungshelfer zusätzlich zu den bereits beschriebenen Kontroll- und Unterstützungsleistungen Folgendes:

- aa)** Der Bewährungshelfer vereinbart (vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des aufsichtsführenden Gerichts) pro Monat mindestens einen persönlichen Kontakt mit dem Probanden. Die Kontaktdichte kann sich verringern, wenn sich der Proband in einer stationären Einrichtung befindet.
- bb)** Der Bewährungshelfer versucht zusammen mit dem Probanden, einen Notfallplan zu entwickeln, der Antworten auf folgende Fragen gibt:
 1. Welche Situation könnte bei mir zum Rückfall führen?
 2. Wie will ich mich verhalten? Welche Alternativen habe ich?
 3. Ich wende mich sofort an: Name, Adresse, Telefonnummer.

Die Dokumentation des Notfallplans erfolgt im Kontroll- und Unterstützungsprozess als eigenes „Stichwort“. Der Bewährungshelfer händigt den Notfallplan in geeigneter Form aus.

cc) Bei Anzeichen für Gefährdungssituationen regt der Bewährungshelfer einen „Runden Tisch“ mit dem Gericht, Vertretern der Führungsaufsichtsstelle, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, des Jugendamtes u. a. an, um die Entwicklung in einem Einzelfall zu erörtern und eine koordinierte Vorgehensweise zu vereinbaren.

dd) Bei Sexualstraftätern unter Bewährungsaufsicht, die während der Unterstellungszeit als Risikoprobanden behandelt werden, unterrichtet der Bewährungshelfer - zusätzlich zum Bericht an das aufsichtsführende Gericht - die Vollstreckungsbehörde (vgl. JMS vom 2. Oktober 2006; Gz.: 4263 - II - 2509/85). Bei Gefahr in Verzug informiert der Bewährungshelfer darüber hinaus die örtlich zuständige Polizeiinspektion unter Angabe der die Gefährlichkeit begründenden Tatsachen.

ee) Bei Gefahr in Verzug informiert der Bewährungshelfer in Führungsaufsichtsfällen - zusätzlich zu seiner Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht - die örtlich zuständige Polizeiinspektion unter Angabe der die Gefährlichkeit begründenden Tatsachen (vgl. JMS vom 2. Oktober 2006; Gz.:4263 - II - 2509/85).

e) Organisatorische Bestimmungen für die Betreuung von Risikoprobanden

aa) Die Einbindung der Leitenden Bewährungshelfer in die Kontrolle und Unterstützung von Risikoprobanden sowie Probanden, deren Gefährlichkeit sich erst im Verlauf der Bewährungszeit zeigt, ist aus fachlicher Sicht zwingend. Sie sollte bei diesen Probandengruppen erfolgen in Form

- einer fachlichen Beratung der Bewährungshelfer,
- eines engen Informationsaustausches, einer Beratung und einer Unterstützung, insbesondere in Krisensituation,
- von Beratungsgruppen (Intervisionsgruppen), in denen Bewährungshelfer die Möglichkeit haben, Probleme aus der täglichen Praxis darzustellen und in denen Lösungsmöglichkeiten angeboten werden und
- von Supervision.

Auf das JMS vom 2. Oktober 2006 (Gz.: 4263 - II - 2509/85) wird insoweit Bezug genommen. Ungeachtet dieser Verantwortlichkeit des Leitenden Bewährungshelfers als Fachvorgesetzter bleibt der Bewährungshelfer zuständig.

bb) Der Bewährungshelfer stellt sicher, dass sein Vertreter umfassend unterrichtet ist.

cc) Risikoprobanden werden erfahrenen Bewährungshelfern unterstellt. Voraussetzung ist in der Regel eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Bewährungshilfe.

f) Dokumentation des Kontroll- und Unterstützungsprozesses

Der Bewährungshelfer dokumentiert bei allen Probanden den Plan und den Verlauf des Kontroll- und Unterstützungsprozesses gemäß **Anlage 7**.

5. Abschlussphase

Die Abschlussphase beginnt rechtzeitig vor Ende der Bewährungszeit. In dieser Abschlussphase wird eine Bilanz des Bewährungsverfahrens gezogen:

- Reflexion des Probanden über seine Entwicklung
- Rückmeldung des Probanden an den Bewährungshelfer über den Bewährungsverlauf
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven
- Sachliche Information über den voraussichtlichen Verfahrensabschluss
- Anforderung und Verwertung polizeilicher Erkenntnisse bei HEADS-Probanden zur Frage der Verlängerung der Führungsaufsichtszeit (vgl. JMS vom 1. August 2008, Gz.: 4263 - II - 5620/05, insbesondere die in Anlage zu diesem JMS übersandte Handreichung zu den Meldewegen).

Die Abschlussphase endet mit einem Abschlussgespräch und einem Schlussbericht an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle.

II. Kontakte zwischen Bewährungshelfer und Proband

1. Persönliche/telefonische/schriftliche Kontakte

Der Kontakt zwischen Bewährungshelfer und Proband findet insbesondere in den Diensträumen der Bewährungshilfe, bei Hausbesuchen, Besuchen in der Haftanstalt und in sonstigen Einrichtungen statt. Der Bewährungshelfer soll für den Probanden auch außerhalb seiner üblichen Sprechstunden, erforderlichenfalls auch außerhalb der Dienstzeiten, erreichbar sein. Auf Nr. 5.1.1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: 4263 - II - 6953/02; JMBl. 2003, Seite 30) in der Fassung vom 1. Oktober 2004 (Gz.: 2390 - IV - 5500/03; JMBl. 2004, 132) wird insoweit Bezug genommen.

Die Pflicht des Probanden, Kontakt zum Bewährungshelfer zu halten, beruht auf § 56 c Abs. 2 Nr. 2 StGB bzw. dem jeweiligen Bewährungsbeschluss.

Der Bewährungshelfer schöpft - je nach Lage des Einzelfalls und insbesondere im Rahmen des in § 56 d Abs. 3 Satz 2 StGB definierten Kontrollauftrags - alle vorgeannten Möglichkeiten aus, um Kontakt zum Probanden herzustellen und zu gestalten.

2. Hausbesuche

Hausbesuche sind als gezielte sozialpädagogische Interventionen insbesondere angezeigt, wenn

- der Proband erhebliche nachvollziehbare Probleme hat, die ein Gespräch an der Dienststelle erschweren oder gar unmöglich machen
- eine Verbesserung des Arbeits- und Betreuungsverhältnisses dadurch zu erwarten ist
- ein Augenschein der Wohnsituation oder familiärer Umstände zweckmäßig oder gar geboten erscheint

Hausbesuche werden in der Regel angekündigt.

3. Dokumentation der Kontakte

Der Bewährungshelfer dokumentiert die Kontakte zum Probanden und den gesamten Bewährungsverlauf.

4. Reduzierung der Kontaktdichte

a) Zielgruppe

Eine Reduzierung der Kontaktdichte kommt insbesondere bei Probanden in Betracht, die

- keinen Bedarf (mehr) aufweisen oder
- bereits durch andere Stellen (z.B. Therapieeinrichtungen) ausreichend betreut werden oder
- auch über die Eingangsphase der Unterstellung hinaus zu keiner konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer bereit sind und bei denen sich aus Sicht des Bewährungshelfers keine Anhaltspunkte für erfolversprechende sozialpädagogische Maßnahmen und für eine konkrete Rückfallgefahr ergeben.

Auch bei einer Reduzierung der Kontaktdichte gelten folgende Grundsätze:

- Der Bewährungshelfer steht dem Probanden bei erkennbarem Bedarf zur Verfügung. Bei einer Änderung der Ausgangslage ist die Tätigkeit des Bewährungshelfers gegebenenfalls wieder zu intensivieren.
- Eine völlige Einstellung der Unterstützung ist im Hinblick auf § 56 d Absatz 3 Satz 1 und 68 Absatz 2 StGB nicht möglich.
- In Fällen, in denen sich der Proband der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird, kommt die Anregung eines Widerrufs der Strafaussetzung gemäß § 56 f Absatz 1 Nr. 2 StGB in Betracht.
- Die erforderliche Überwachung der Auflagen und Weisungen ist stets weiterhin zu gewährleisten.
- Eventuelle Anweisungen des Gerichts gemäß §§ 56 d Absatz 4 Satz 2 und 68 a Absatz 5 StGB sind stets zu beachten.

Für Risikoprobanden kommt eine Reduzierung der Kontaktdichte nicht in Betracht.

b) Kontaktdichte

Abgesehen von Risikoprobanden kann die Kontaktdichte auf einen persönlichen Kontakt pro Quartal reduziert und in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Haft, Therapie) ausgedehnt werden.

c) Dokumentation

Die Gründe für die Reduzierung der Kontaktdichte sind zu dokumentieren und dem aufsichtsführenden Gericht bzw. der Führungsaufsichtsstelle möglichst im Rahmen des Regelberichts zu berichten.

III. Gerichtliche Anhörungen

Der Bewährungshelfer regt insbesondere bei Verstößen gegen Auflagen sowie Weisungen und/oder einem Kontaktabbruch zeitnah eine richterliche Anhörung beim aufsichtsführenden Gericht bzw. bei der Führungsaufsichtsstelle an.

IV. Berichte des Bewährungshelfers

Der Bericht des Bewährungshelfers dient der Information über den bisherigen Verlauf bzw. der Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen des Bewährungs- und Führungsaufsichtsverfahrens.

Der Bewährungshelfer nimmt im Sinne von § 56 d Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 StGB im Erstbericht, anlassbezogen oder auf Anfrage des Gerichts zeitnah insbesondere Stellung zu

- der allgemeinen Lebensführung des Probanden, insbesondere zur persönlichen Situation (Wohnung, Arbeitsplatz, Familie) sowie zu Gefährdungsmomenten und Rückfallrisiken,
- dem Stand der Erfüllung von Auflagen und Weisungen und zu
- weiteren Ermittlungs- und Strafverfahren.

Falls der Proband als Risikoproband einzustufen ist bzw. zu behandeln ist oder falls die frühere Einschätzung nicht mehr zutrifft, teilt der Bewährungshelfer dies in seinem Bericht mit. Er macht Anregungen, die ihm nach Sachlage für den weiteren Bewährungsverlauf zweckmäßig erscheinen (z.B. nachträgliche Änderungen von Auflagen oder Weisungen, gerichtliche Anhörungen u.a.). Vor Ablauf der Bewährungszeit erstellt der Bewährungshelfer dem Gericht einen Schlussbericht.

V. Verkürzung, Verlängerung bzw. Aufhebung der Unterstellungszeit

Der Bewährungshelfer achtet darauf, ob eine Abkürzung bzw. Verlängerung der Unterstellungszeit zweckmäßig oder notwendig erscheint und regt dies gegebenenfalls beim aufsichtsführenden Gericht bzw. bei der Führungsaufsichtsstelle an. Kriterien für die Abkürzung bzw. Verlängerung der Unterstellungszeit sind im JMS vom 11. Februar 2005 (Gz.: 4263 - II - 854/2004) enthalten.

VI. Amtshilfe

Bei der Amtshilfe im Fall eines Wohnsitzwechsels des Probanden gelten folgende Grundsätze:

- Der Bewährungshelfer weist den Probanden darauf hin, dass dieser grundsätzlich dazu verpflichtet ist, mit dem neuen Bewährungshelfer bzw. der für den neuen Wohnort zuständigen Bewährungshilfedienststelle binnen einer konkreten Frist Verbindung aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen (insbesondere Adresse und Telefonnummer) werden von dem Bewährungshelfer ausgehändigt.
- Der Bewährungshelfer stellt gleichzeitig ein schriftliches Amtshilfeersuchen an die für den neuen Wohnort zuständige Bewährungshilfedienststelle mit der Bitte um Überprüfung der Angaben des Probanden. In dem Schreiben informiert er über die dem Probanden gesetzten Fristen. Ablichtungen notwendiger Unterlagen werden anlassbezogen mit übersandt.
- Die Akten werden erst dann an den neuen Bewährungshelfer weitergeleitet, wenn dieser die Übernahme erklärt hat. Bis dahin bleibt der bisherige Bewährungshelfer zuständig.
- Der abgebende Bewährungshelfer informiert das aufsichtsführende Gericht.
- Bei vorübergehendem Aufenthaltswechsel des Probanden kann der Bewährungshelfer ein Amtshilfeersuchen an den vor Ort zuständigen Bewährungshelfer stellen.

VII. Schnittstellenpflege

1. Ziel der Schnittstellenpflege

Ziel der Schnittstellenpflege ist es, Angebote und Dienstleistungen der regionalen sozialen Einrichtungen sowie der Ämter und Behörden zu erschließen und Versorgungslücken zu vermeiden. Dazu ist eine Kooperation auf institutioneller Ebene erforderlich.

Wenn Ressourcen von Kooperationspartnern verfügbar sind, soll der Bewährungshelfer dieses Angebot nutzen und seine Aufgaben auf Fallsteuerung und/oder Prozessbegleitung beschränken.

2. Aufgaben im Rahmen der Schnittstellenpflege

Schnittstellenpflege bedeutet:

- Schnittstellen der Bewährungshilfe ausfindig zu machen und deren Leistungsumfang zu beschreiben,
- Kontakte zu Schnittstellen zu pflegen,
- Formen der Zusammenarbeit zu vereinbaren und bei Bedarf zu aktualisieren,
- über die Form der Zusammenarbeit im Kollegenkreis zu informieren,
- gegebenenfalls auftretende Probleme in der Zusammenarbeit mit Schnittstellen zu beheben und
- die Schnittstellendatenbank zu pflegen.

3. Organisation der Schnittstellenpflege

Die konkrete Ausgestaltung der Schnittstellenpflege ist Aufgabe der jeweiligen Dienststelle. Zu diesem Zweck können ein oder mehrere Schnittstellenbeauftragte durch den Landgerichtspräsidenten oder - nach Delegation durch ihn - durch den Leitenden Bewährungshelfer bestellt werden.

4. Datenbank

An jeder Dienststelle werden Informationen über Schnittstellen in der EDV-Datenbank gespeichert, die jedem Bewährungshelfer als Informationsplattform dient. Details, insbesondere die Zuständigkeit hierfür, regelt der Leitende Bewährungshelfer. Dabei ist auf die Einheitlichkeit der Datenpflege zu achten. Insbesondere werden folgende Informationen systematisch vorgehalten:

- Name, Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Internet-Adresse
- Zielgruppe
- Leistungen
- Zugangs-/Aufnahmebedingungen
- Öffnungszeiten
- Kapazitäten
- Vereinbarungen mit der Schnittstelle
- Kostenträger
- Links zu Homepages

VIII. Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit der Justiz, den Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen sowie der Jugendgerichtshilfe

Austausch und Zusammenarbeit mit den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, der Führungsaufsichtsstelle sowie den Justizvollzugsanstalten und den Maßregelvollzugseinrichtungen gehören ebenfalls zur Tätigkeit der Bewährungshilfe. Ziel der Zusammenarbeit ist ein funktionierender Informationsaustausch.

Auf Nr. 7 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: 4263 - II - 6953/02; JMBL. 2003, Seite 30) in der Fassung vom 1. Oktober 2004 (Gz.: 2390 - IV - 5500/03; JMBL. 2004, 132) wird insoweit Bezug genommen.

Formen der Zusammenarbeit mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind insbesondere regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen und Hospitationen. Dabei wird über die jeweiligen Berufsbilder, die Aufgabenfelder und die Arbeitsweisen informiert. Es werden gegenseitige Erwartungen (insbesondere zum Berichtswesen, zur Kontrolle der Auflagen und Weisungen, zu Möglichkeiten des schnellen Informationsaustausches u.a.) ausgetauscht.

Über den Einzelfall hinaus ist die Jugendgerichtshilfe eine wichtige Schnittstelle für die Bewährungshilfe. Die Formen der Zusammenarbeit sollen zwischen diesen Institutionen vereinbart werden.

Bei der Hospitation von Richtern sowie Staatsanwälten bei den Dienststellen der Bewährungshilfe sind die im JMS vom 28. Juli 2003 (Gz.: 2394 - IV - 7169/03) genannten Grundsätze zu beachten. Für die Hospitation von Bewährungshelfern an Stellen und Einrichtungen mit Bedeutung für ihre Tätigkeit gelten die im JMS vom 4. August 1998 (Gz.: 2394 - IV - 190/97) bezeichneten Richtlinien.

Die Förderung dieser Zusammenarbeit obliegt dem Landgerichtspräsidenten.

Dritter Teil: Ergänzende Angebote in der Bewährungshilfe

I. Ehrenamtliche Mitarbeit

Die Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Bewährungshilfe bietet die Chance, durch Nutzung externen Sachverstands und vorhandener Ressourcen die Arbeit der hauptamtlichen Bewährungshelfer zu unterstützen und das Angebot für die Probanden zu erweitern. Ehrenamtliche Mitarbeiter sollen nur für Aufgabenstellungen herangezogen werden, die kein besonderes sozialarbeiterisches Wissen oder Können erfordern.

Zu den Fachaufgaben des Leitenden Bewährungshelfers zählt es, wenigstens einmal im Jahr zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Arbeit mit Ehrenamtlichen strukturell an den Dienststellen verankert werden kann.

1. Rechtsgrundlagen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe

Das Strafgesetzbuch (§ 56 d Absatz 5 StGB) und das Jugendgerichtsgesetz (§ 24 Absatz 1 Satz 1 JGG) geben den Gerichten die Möglichkeit der Bestellung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers. Nähere Bestimmungen enthält Ziffer 2.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 15. Januar 2003 (Gz.: 4263 - II - 6953/02; JMBL. 2003, Seite 30) in der Fassung vom 1. Oktober 2004 (Gz.: 2390 - IV - 5500/03; JMBL. 2004, Seite 132).

Diese Regelungen gelten in gleicher Weise bei der Aussetzung des Strafrestes bei Freiheitsstrafe (§§ 57, 57 a StGB) oder Jugendstrafe (§ 88 JGG) und im Bereich der Führungsaufsicht (§§ 68 a ff. StGB, § 7 JGG).

2. Formen ehrenamtlicher Tätigkeit

Der **ehrenamtliche Bewährungshelfer** ist vom **ehrenamtlichen Mitarbeiter** abzugrenzen:

- Der ehrenamtliche Bewährungshelfer agiert eigenverantwortlich **anstelle** eines hauptamtlichen Bewährungshelfers.
- Der ehrenamtliche Mitarbeiter wird **neben** einem hauptamtlichen Bewährungshelfer und in dessen Auftrag eingesetzt.

Ehrenamtlicher Bewährungshelfer ist nur, wer durch gerichtlichen Beschluss nach § 56 d Absatz 5 StGB eigenverantwortlich die Funktion eines Bewährungshelfers im vollen Umfang ausübt. Alle übrigen Personen, die ehrenamtlich entweder einzelne hauptamtliche Bewährungshelfer oder die gesamte Bewährungshilfedienststelle unterstützen und in deren Auftrag tätig werden, sind **ehrenamtliche Mitarbeiter**.

Ziel ist der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Bewährungshilfe.

3. Einsatzbereiche der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Bewährungshilfe

Der ehrenamtliche Mitarbeiter ersetzt nicht den hauptamtlichen Bewährungshelfer. Er wird vielmehr anlassbezogen unter der Anleitung des hauptamtlichen Bewährungshelfers und mit Zustimmung des Probanden tätig. Er kann kontinuierlich oder punktuell für einen einzelnen bzw. mehrere Probanden eingesetzt werden.

Der hauptamtliche Bewährungshelfer, der ehrenamtliche Mitarbeiter und der Proband entscheiden jeweils über die konkrete Form der Zusammenarbeit. Über den Bewährungsverlauf lässt sich der hauptamtliche Bewährungshelfer regelmäßig vom ehrenamtlichen Mitarbeiter unterrichten. Fallverantwortlich ist und bleibt der hauptamtliche Bewährungshelfer.

Ehrenamtliche Mitarbeiter können unter anderem in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Wohnraumbeschaffung
- Freizeitgestaltung
- Schuldenregulierung
- Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung bei Behördengängen
- Unterstützung bei Gruppen-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Alltagsproblemen aller Art.

4. Probandenkreis

Die Einbeziehung eines ehrenamtlichen Mitarbeiters kommt vor allem in Betracht bei

- Probanden, die eine Unterstützung bei der Strukturierung ihres Alltags brauchen
- Probanden, die einer gezielten Unterstützung in einzelnen Lebensbereichen bedürfen.

Der Einsatz eines ehrenamtlichen Mitarbeiters kommt bei Risikoprobanden in der Regel nicht in Betracht. Für bestimmte einzelne Tätigkeiten ist ein Einsatz eines ehrenamtlichen Mitarbeiters mit besonderer Begründung sowie mit dem Einverständnis des Leitenden Bewährungshelfers möglich.

5. Anforderungsprofil

Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bewährungshilfe müssen für dieses Amt besonders geeignet und motiviert sein. Dies gilt insbesondere bei der Arbeit mit jugendlichen Probanden (vgl. Richtlinien zu §§ 24 und 25 JGG) und - im zu begründenden Einzelfall - von Risikoprobanden.

Der hauptamtliche Bewährungshelfer muss bei der Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern insbesondere darauf achten, dass es sich um Personen handelt, die auch bereit sind, mit der Justiz zusammenzuarbeiten sowie sich beraten und qualifizieren zu lassen.

6. Auswahlverfahren

Die Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch hauptamtliche Bewährungshelfer über ein Verfahren, dessen Ablauf im Einzelnen durch den jeweiligen Landgerichtspräsidenten unter Einbindung des Leitenden Bewährungshelfers geregelt wird.

7. Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeiter bedürfen der fachlichen Vorbereitung und Begleitung durch hauptamtliche Bewährungshelfer. Für eine Qualifizierung, für die die personellen und finanziellen Voraussetzungen gewährleistet sein müssen, sind folgende Module vorgesehen:

a) Einführungskurse

Ehrenamtliche Mitarbeiter werden auf ihre Tätigkeit vorbereitet, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Die Organisation und Ausgestaltung von Einführungskursen sowie die sich daran anschließende Unterstützung und Beratung übernehmen hauptamtliche Bewährungshelfer an den einzelnen Landgerichten.

b) Fallbesprechungen

In regelmäßigen Fallbesprechungen, die von hauptamtlichen Bewährungshelfern geleitet werden, kann der ehrenamtliche Mitarbeiter seine Kenntnisse und seine Fähigkeiten für die Arbeit mit Probanden erweitern und seine Tätigkeit reflektieren.

c) Fortbildungsseminare für ehrenamtliche Mitarbeiter

Der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch dienen jährlich durchzuführende Tagungen für ehrenamtliche Mitarbeiter, deren Organisation den Oberlandesgerichten obliegt und die von der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe gefördert werden.

d) Erfahrungsaustausch der hauptamtlichen Bewährungshelfer

Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zwischen hauptamtlichen Bewährungshelfern, die ehrenamtliche Mitarbeiter anleiten, findet im jährlichen Turnus eine Dienstbesprechung auf Landes- bzw. auf Oberlandesgerichtsebene statt. Die Organisation hierfür übernimmt die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz.

8. Beendigung der Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter

Im Falle der Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit führt der hauptamtliche Bewährungshelfer ein abschließendes Gespräch mit dem ehrenamtlichen Mitarbeiter, bei dem er ihn auf die weiterhin bestehende Verschwiegenheitspflicht besonders hinweist.

9. Rolle der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe

Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz ist für die Förderung und Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe zuständig. Ihr obliegt insbesondere

- die fachliche Beratung der hauptamtlichen Bewährungshelfer in Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit und
- die Organisation von Fortbildungen und Dienstbesprechungen.

Aufgabe der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ist es auch, sich beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der hauptamtlichen Bewährungshelfer einzusetzen, um so den angestrebten verstärkten Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter zu ermöglichen.

II. Soziale Gruppenarbeit

1. Vorbemerkungen

- a) Soziale Gruppenarbeit bietet dem Probanden die Möglichkeit, durch gruppendynamische Erfahrungen
 - fehlende Lernprozesse nachzuholen
 - neue Verhaltensmuster einzuüben
 - über die Lebenssituation zu reflektieren
 - der Isolation entgegenzuwirken
 - sich intensiver mit der jeweiligen Straftat auseinanderzusetzen und
 - soziale Kompetenz zu trainieren.
- b) Der Leitende Bewährungshelfer prüft wenigstens einmal im Jahr, ob und gegebenenfalls wie Soziale Gruppenarbeit strukturell an den Dienststellen verankert werden kann.

2. Organisation und Durchführung Sozialer Gruppenarbeit

Für die Organisation und Durchführung Sozialer Gruppenarbeit gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Dienststelle klärt, ob Bedarf an Sozialer Gruppenarbeit besteht und welche finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen hierfür vorhanden sind.
- b) Der Leitende Bewährungshelfer unterstützt die Verantwortlichen, die sich zur Durchführung Sozialer Gruppenarbeit bereit erklären (so genannte „Gruppenleiter“). Er bemüht sich insbesondere beim jeweiligen Landgericht um die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Durchführung Sozialer Gruppenarbeit.
- c) Der Präsident des Landgerichts entscheidet - unter Einbindung des Leitenden Bewährungshelfers - über die Genehmigung Sozialer Gruppenarbeit.
- d) Über die Organisation und Durchführung Sozialer Gruppenarbeit werden alle Bewährungshelfer informiert, insbesondere über Ziel, Methode, Zeitaufwand, Voraussetzungen, gewünschtes Probandenprofil und die Form des Informationsaustausches.
- e) Jeder Bewährungshelfer prüft, ob er geeignete Probanden für die Soziale Gruppenarbeit hat, schlägt - nach Rücksprache mit den Probanden - diese vor und übermittelt die notwendigen Informationen an die Gruppenleiter.

- f) Bewährungshelfer, die am Wochenende Soziale Gruppenarbeit praktizieren, erhalten Freizeitausgleich:
 - Für Gesprächstermine, Gruppensitzungen oder ähnliche Maßnahmen von begrenzter Dauer wird die tatsächlich aufgewendete Zeit auf die Arbeitszeit angerechnet.
 - Bei ganztägigem Einsatz, insbesondere im Rahmen freizeitpädagogischer Maßnahmen, wird ein Freizeitausgleich von bis zu 10 Stunden pro Tag gewährt.
- g) Die für die Gruppenarbeit Verantwortlichen (Gruppenleiter) geben dem zuständigen Bewährungshelfer Rückmeldung über den Verlauf der Gruppenarbeit.
- h) Nach Abschluss der Sozialen Gruppenarbeit findet eine Nachbereitung statt, an der der Gruppenleiter und die fallverantwortlichen Bewährungshelfer teilnehmen.
- i) Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe fördert und unterstützt die Ausbildung und den fachlichen Austausch der Gruppenleiter durch Fortbildung und Supervision sowie die Organisation von Dienstbesprechungen.

III. Projektarbeit

1. Vorbemerkungen

- a) Projektarbeit ist ein ergänzendes Angebot der Bewährungshilfe mit dem Ziel der Prävention und Resozialisierung.

Projekte können initiiert werden, wenn die zu lösende Aufgabe

- einen besonderen Charakter besitzt
 - zeitlich befristet ist und
 - für die Bewährungshilfe von Bedeutung ist.
- b) Der Leitende Bewährungshelfer prüft wenigstens einmal im Jahr, ob und gegebenenfalls wie Projektarbeit strukturell an den Dienststellen verankert werden kann.

2. Organisation und Durchführung von Projektarbeit

Hinsichtlich der Organisation und Durchführung von Projektarbeit wird auf die organisatorischen Standards bei der Sozialen Gruppenarbeit Bezug genommen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gruppenleiters der Projektleiter tritt. Nach Abschluss des Projekts wird ein Projektbericht erstellt, der allen Interessierten zugänglich gemacht wird.

Vierter Teil: Spezialisierung in der Bewährungshilfe

1. Definition

Bewährungshelfer sollen die soziale Integration der Probanden in Staat und Gesellschaft fördern und diese unterstützen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Bei der Spezialisierung geht es darum, vorhandene Ressourcen effizienter und effektiver zu nutzen, um dieses Ziel zu erreichen.

Spezialisierung basiert auf Freiwilligkeit, Fortbildungs- und Supervisionsangeboten sowie auf einer Entscheidung des Leitenden Bewährungshelfers, die in enger Abstimmung mit allen Bewährungshelfern seiner Dienststelle getroffen wird und maßgeblich von den örtlichen Strukturen und Bedürfnissen abhängt.

Entschieden werden muss

- welche speziellen Aufgaben erfüllt werden sollen,
- welche Prioritäten diese haben und
- wer sich dafür die erforderlichen Kompetenzen aneignet.

Die Initiierung, Realisierung, Koordination und Auswertung hierfür obliegt dem Leitenden Bewährungshelfer in enger Abstimmung mit allen Bewährungshelfern seiner Dienststelle.

2. Probandenorientierte Spezialisierung

Einzelne Bewährungshelfer können aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten einen Schwerpunkt auf die Arbeit mit einer bestimmten Probandengruppe legen. Eine Auswahl kann erfolgen

nach Straftaten

- Sexualstraftäter
- Unterhaltspflichtverletzer
- Gewalttäter
- u.s.w.

nach der Problemlage des Probanden

- Drogenabhängigkeit
- Migrationsprobleme
- Überschuldung
- u.s.w.

3. Themenbezogene Spezialisierung

Bewährungshelfer können sich auf bestimmte Sach- oder Wissensgebiete spezialisieren und sich als „Berater“ für andere Bewährungshelfer zur Verfügung stellen. Derartiges Fachwissen kann bei Bedarf abgerufen und braucht nicht mehr von jedem Bewährungshelfer vorgehalten werden. Spezialgebiete können sein:

- Gewalt- und Sexualstraftaten
- Ausländerrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Unterhaltsrecht
- Schuldnerberatung
- u.s.w.

4. Methodische Spezialisierung

Bewährungshelfer können methodische Konzepte anbieten, die für alle geeigneten Probanden der Dienststelle zugänglich sind.

5. Spezialisierung bei allgemeinen Aufgaben

Bewährungshelfer können sich insbesondere in folgenden Bereichen spezialisieren:

- Öffentlichkeitsarbeit
- EDV
- Fortbildungswesen
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Fünfter Teil: Datenschutz in der Bewährungshilfe

I. Grundsätze

Der Bewährungshelfer ist darauf angewiesen, Daten über den Probanden und dessen Lebensumfeld zu erlangen, um den in § 56 d Absatz 3 StGB gesetzlich umschriebenen Hilfe- und Kontrollauftrag erfüllen zu können.

Datenerhebungen durch den Bewährungshelfer sind aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags erforderlich sind.

Eine Berechtigung zum Zugriff auf erhobene Daten haben der zuständige Bewährungshelfer, im Vertretungsfall dessen Vertreter, bei Bedarf die Servicekraft und anlassbezogen der Dienst- bzw. Fachvorgesetzte.

II. Datenerhebung

1. Datenerhebung beim Probanden

Daten des Probanden sind - sofern diese nicht bereits aus Akten oder sonstigen Unterlagen bekannt sind - vorrangig bei diesem selbst mit seiner Kenntnis zu erheben (Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 BayDSG). Der Bewährungshelfer gibt den Erhebungszweck an, weist auf die Freiwilligkeit der Angaben hin und klärt über die möglichen Folgen der Verweigerung von Angaben auf (Artikel 16 Absatz 3 BayDSG).

2. Datenerhebung bei Dritten

Der Bewährungshelfer kann seinem Hilfe- und Kontrollauftrag nur dann hinreichend gerecht werden, wenn er das Lebensumfeld des Probanden kennt, dessen Entwicklung beobachtet und die Einhaltung der gerichtlich angeordneten Auflagen und Weisungen überprüft. Unter den Voraussetzungen des Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes kann er Daten bei Dritten erheben. Voraussetzungen hierfür sind, dass

- die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Datenerhebung erforderlich macht oder
- die Erhebung beim Probanden einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keinen Erfolg verspricht und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Probanden beeinträchtigt werden.

Im Jugendrecht kann der Bewährungshelfer von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule oder dem Auszubildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen bzw. des Heranwachsenden verlangen (§ 24 Absatz 3 Satz 5, § 105 Absatz 1 JGG).

3. Datenerhebung bei Dritten mit Schweigepflichtsentbindung

Der Bewährungshelfer kann Daten bei Dritten, die Berufsgeheimnisträger im Sinne von § 203 StGB sind, grundsätzlich nur erheben, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes eine Schweigepflichtsentbindung vorliegt.

Bei der Erteilung einer Schweigepflichtsentbindung achtet der Bewährungshelfer darauf,

- dass der Proband auf den Zweck der Schweigepflichtsentbindung hingewiesen wird
- dass der Proband über die Folgen der Verweigerung einer Schweigepflichtsentbindung belehrt wird

- dass die Schweigepflichtsentbindung
 - auf einer freien Willensentscheidung des Probanden beruht
 - grundsätzlich schriftlich erfolgt
 - in einer eigenen - von anderen Willenserklärungen getrennten - Erklärung dokumentiert wird und
 - möglichst konkret (auf den Einzelfall bezogen) ist
- dass er über Empfänger, an die Daten übermittelt werden dürfen (insbesondere Gericht und Führungsaufsichtsstelle) aufklärt.

III. Übermittlung von Daten

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung durch den Bewährungshelfer ist in erster Linie an der Strafvorschrift des § 203 StGB zu messen. Danach macht sich der Bewährungshelfer strafbar, wenn er unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Sozialarbeiter anvertraut oder sonst bekannt geworden ist (§ 203 Absatz 1 Nummer 5 StGB).

Geheimnisse i.S.v. § 203 Absatz 1 StGB sind insbesondere Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst sind (Tröndle/Fischer, 53. Auflage, § 203 StGB Anmerkung 10).

Die Datenübermittlung an öffentliche bzw. nicht-öffentliche Stellen ist nach datenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 18 und 19 des Bayerischen Datenschutzgesetzes) insbesondere zulässig, wenn der Proband eine Schweigepflichtsentbindung erteilt hat. Im Übrigen ist eine Datenübermittlung nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in folgenden Fällen zulässig und verpflichtend:

1. An das Gericht und die Führungsaufsichtsstelle, wenn die Datenübermittlung im Rahmen der durch § 56 d Absatz 3 Satz 3 StGB normierten Berichtspflicht erfolgt.
2. An das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle, wenn der Proband mit Haftbefehlen gesucht wird und der Bewährungshelfer weiß, wo sich dieser aufhält. Auf die Stellungnahmen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 31. Mai 1989 (Gz.: 4263 - II - 1003/89) wird Bezug genommen.
3. An das Jugendamt, wenn die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 17 Nr. 5 EGGVG zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist. Auf das JMS vom 12. Dezember 2002 (Gz.: 4210 - II - 9408/01) wird Bezug genommen.

Im Hinblick auf das besondere Betreuungs- und Vertrauensverhältnis zum Probanden können Bewährungshelfer von einer entsprechenden Mitteilung an die Jugendbehörde absehen, wenn sie unverzüglich die Führungsaufsichtsstelle bzw. das bewährungsführende Gericht von den Tatsachen, die eine erhebliche Gefährdung Minderjähriger befürchten lassen, verständigen und darauf hinweisen, dass eine Unterrichtung des Jugendamts veranlasst sein könnte. Die Prü-

fung der Notwendigkeit einer Mitteilung an das Jugendamt obliegt dann der Führungsaufsichtsstelle bzw. dem bewährungsführenden Gericht.

4. An die Polizeidienststellen, wenn eine Datenübermittlung nach § 17 Nummer 3 EGGVG (zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit) oder nach § 17 Nummer 4 EGGVG (zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person) erforderlich ist.

Der Bewährungshelfer unterrichtet die Polizeidienststellen, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass sein Proband neue Straftaten begehen wird. Diese müssen aber so konkret sein, dass ein Eingreifen der Polizeidienststellen zur Gefahrenabwehr in Betracht kommt. Eine Unterrichtung ist umso eher veranlasst, je gravierender die befürchtete Straftat ist.

Durch diese Mitteilungen sollen die Polizeidienststellen in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls präventiv-polizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Straftaten in die Wege leiten zu können.

Im Hinblick auf das besondere Betreuungs- und Vertrauensverhältnis zum Probanden können Bewährungshelfer im Einzelfall von einer unmittelbaren Mitteilung an die Polizeidienststellen absehen, wenn sie unverzüglich die Führungsaufsichtsstelle bzw. das aufsichtsführende Gericht verständigen und darauf hinweisen, dass eine derartige Unterrichtung veranlasst sein könnte.

5. An die Polizeidienststellen bzw. die Kreisverwaltungsbehörde, wenn die Datenübermittlung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit (§ 17 Nummer 3 EGGVG) erforderlich ist und die Voraussetzungen einer Unterbringung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Bayerischen Unterbringungsgesetzes (GVBl. 1992, Seite 60 und Seite 851) vorliegen.

Demnach kann jemand, der psychisch krank oder infolge Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestört ist und dadurch in erheblichem Maß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, gegen oder ohne seinen Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder sonst in geeigneter Weise untergebracht werden. Eine Unterbringung ist auch dann zulässig, wenn jemand sein Leben oder in erheblichem Maß seine Gesundheit gefährdet

IV. Erteilung von Auskünften durch Bewährungshelfer

1. Grundsätze

Das bewährungsführende Gericht, die zuständige Führungsaufsichtsstelle und Gnadenbehörde sowie Richter und Beamte der Aufsichtsbehörden erhalten auf Anfrage Auskunft und Akteneinsicht.

Wird von einer anderen Stelle um Auskunft gebeten, führt der Bewährungshelfer über den Leitenden Bewährungshelfer eine Entscheidung des Landgerichtspräsidenten herbei. Auskunft kann unter den in § 474 ff. StPO genannten Voraussetzungen erteilt werden, d.h. wenn die Auskunft für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist (§ 474 Absatz 1 StPO) oder wenn ein berechtigtes Interesse besteht und schutzwürdige Interessen des Probanden nicht entgegenstehen (§ 475 Absatz 1 StPO).

Wenn die Voraussetzungen der §§ 474 ff. StPO vorliegen, erteilt der Landgerichtspräsident Auskunft bzw. die Genehmigung für eine Auskunft.

2. Anfragen der Ausländerbehörden

Eine Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber den Ausländerbehörden besteht nicht.

In den Fällen des § 88 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz darf der Bewährungshelfer das aufsichtsführende Gericht bzw. die zuständige Führungsaufsichtsstelle unterrichten und um Übermittlung der Auskunft an die zuständigen Ausländerbehörden bitten. Diese Fälle sind:

- wenn der ausländische Proband die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem ausländischen Probanden nicht eingehalten werden oder
- wenn die Auskunft für die Prüfung einer Ausweisung nach § 55 Absatz 2 Nummer 4 Aufenthaltsgesetz erforderlich ist, d.h. der Proband Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht.

3. Anfragen der Jugendgerichtshilfe

Eine Datenübermittlung an die Jugendgerichtshilfe ist zulässig, wenn der Proband eine Schweigepflichtsentbindung erteilt hat.

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII darf der Jugendgerichtshelfer Daten auch ohne Einwilligung des Jugendlichen oder Heranwachsenden bei anderen Personen erheben, nach § 38 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes auch beim Bewährungshelfer. Datenübermittlungen des Bewährungshelfers an den Jugendgerichtshelfer sind auf eine derartige Anfrage hin zulässig.

V. Löschung von Daten

Die Speicherdauer von Daten in der EDV-Datenbank ist in den nach § 490 StPO auf Landgerichtsebene erlassenen Errichtungsanordnungen geregelt. Demnach werden Verfahrens- und Probandendaten grundsätzlich zehn Jahre nach Ablauf des Jahres der Aktenabgabe an das Landgericht gelöscht (vgl. Nummer 5.1.2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe in der Fassung vom 1. Oktober 2004 (JMBl. 2003, 30 und 2004, 132)).

Sechster Teil: Anlagen zu den Qualitätsstandards

Glossar

▪ **Auflagen**

Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Dabei dürfen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden (§§ 56 b Absatz 1 StGB, 23 Absatz 1 Satz 2 und 15 JGG). Das Gericht widerruft die Strafaussetzung zur Bewährung wenn der Verurteilte gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt (§§ 56 f Absatz 1 Nr. 3 StGB, 26 Absatz 1 Nr. 3 JGG).

▪ **Beobachtung der Lebensführung**

Der Bewährungshelfer beobachtet die Lebensführung des Probanden, um sich ein ganzheitliches Bild von ihm zu verschaffen.

Bereiche der Lebensführung sind insbesondere:

- Wohnsituation
- Schulische bzw. berufliche Situation
- Wirtschaftliche Situation
- Gesundheitliche Situation
- Psychosoziale Situation
- Soziale Situation
- Soziale Kompetenz
- Freizeitverhalten
- Verhaltensauffälligkeiten
- Bewährungsverlauf

Die Beobachtung der Lebensführung erfolgt durch persönliche Gespräche mit dem Probanden, erforderlichenfalls durch Überprüfung der gemachten Angaben und gegebenenfalls durch Einholung von Informationen (z.B. durch Anforderung schriftlicher Nachweise oder durch Erkundigung bei Dritten) unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

▪ **Einzelfallhilfe**

Einzelfallhilfe ist eine professionelle Verfahrensweise, mit der personenbezogen ein Versorgungszusammenhang bearbeitet wird. Proband und Bewährungshelfer erschließen gemeinsam die persönlichen Ressourcen und verknüpfen sie bei Bedarf mit sozialen Diensten oder anderen externen Ressourcen zur Lösung alltagsbezogener, gesundheitlicher, sozialer, finanzieller und beruflicher Belange.

▪ **Fallsteuerung**

Fallsteuerung beinhaltet

- Klärung des Veränderungsbedarfs des Probanden und gemeinsame Zielfindung
- Motivation und Befähigung des Probanden, seine eigenen Ressourcen (wieder) zu entdecken und zu nutzen
- professionelle Verknüpfung und Koordination von sozialen Diensten und Hilfen von Nichtprofessionellen zur Erreichung der vereinbarten Ziele
- anwaltschaftliches Eingreifen für den Probanden
- Überprüfung der Ziele und der Zielerreichung

▪ **Hilfeprozess**

„Hilfe“ ist definiert als Interaktion, durch die ein Handlungspartner einen anderen darin unterstützt, Ziele zu verwirklichen, die von letzterem für bedeutsam gehalten werden (Kreft/Milenz: Wörterbuch Soziale Arbeit, Art. „Hilfe“, Weinheim 1996, 281). Im Sinne professioneller Dienstleistung ist „Hilfe“ als eine „Koproduktion“ zwischen einem Dienstleister und einem Nutzer definiert und daher - zumindest idealtypisch - „klienten-gesteuert“ (Olk/Otto, Soziale Arbeit als Dienstleistung, München 2003, XIII), im Gegensatz zu einer Fürsorgeleistung oder einem Kontrollvorgang, in dem mehr oder weniger stark in das Selbstbestimmungsrecht des Klienten eingegriffen wird.

▪ **Kontroll- und Unterstützungsprozess**

Die Überwachung des Probanden gehört - neben der Hilfe - nach § 56 d Absatz 3 StGB bzw. § 24 Absatz 3 JGG zum gesetzlichen Auftrag des Bewährungshelfers. Weil sich die Überwachung nicht in Kontrolle erschöpft, sondern durch unterstützende Leistungen begleitet wird, wird dieser Prozess in der bayerischen Bewährungshilfe als „Kontroll- und Unterstützungsprozess“ definiert.

Ziel dieses Kontroll- und Unterstützungsprozesses ist es, mit den Methoden der Sozialarbeit das Rückfallrisiko zu minimieren und situationsadäquat zu reagieren. Ziel ist es aber auch, den Probanden zu motivieren, in einen Hilfeprozess einzutreten.

▪ **Psychosoziale Begleitung**

Psychosoziale Begleitung ist kein allgemeiner Fachbegriff im engeren Sinne. Mit „psychosozialem Ansatz“ meint man jene theoretischen Zugänge sozialer Arbeit, die das Verhältnis der Person (psychische Anteile) und seiner sozialen Umwelt (Beziehungen) thematisieren. Befürworter betonen die generalistischen Aspekte dieser Theorie (Göppner/Hämäläinen: Die Debatte um Sozialwissenschaften. Auf der Suche nach Elementen für eine Programmatik, Freiburg 2004, S. 1005 ff.). Kritiker beklagten die Beschränkung auf psychologische und soziale Aspekte (Müllensiefen, Art. „Psychosoziale Diagnose“, in: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 3. Aufl., 1993, S. 753).

- **Schnittstelle**

Schnittstellen entstehen immer dann, wenn an vorgegebenen, auf ein Ziel bezogenen Arbeitsabläufen mehrere Personen beteiligt sind und zur Zielerreichung parallel oder nacheinander zusammenwirken müssen. Schnittstellen bedürfen der präzisen Regelung unter Bezug auf Ort, Zeit und Inhalt (Engelhardt 2001, Qualitätsmanagement für die soziale Arbeit, S. 141).

- **Weisungen**

Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden (§ 56 c Absatz 1 StGB). Im Jugendrecht soll der Richter für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen (§ 23 Absatz 1 Satz 1 JGG).

Das Gericht widerruft die Strafaussetzung zur Bewährung, wenn der Verurteilte gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird (§ 56 f Absatz 1 Nr. 2 StGB, § 26 Absatz 1 Nr. 2 JGG).

Im Rahmen der Führungsaufsicht kann das Gericht dem Verurteilten für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit Weisungen erteilen (§ 68 b Absatz 1 StGB). Verstößt der Führungsaufsichtsproband während der Führungsaufsicht gegen eine strafbewehrte Weisung im Sinne von § 68 b Absatz 1 StGB und wird der Zweck der Maßregel dadurch gefährdet, droht nach § 145 a StGB eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Sammlung der einschlägigen Rechtsvorschriften

I. Bundesgesetze

1. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)
2. Gesetze über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
3. § 463 a StPO (Befugnisse und Aufgaben der Aufsichtsstellen) und § 27 BZRG (Speicherung eines Suchvermerks)

II. Bayerische Landesgesetze/Verordnungen/Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 15. Januar 2003 in der Fassung vom 1. Oktober 2004
2. Bayerische Gnadenordnung
3. Bayerisches Datenschutzgesetz
4. Bayerisches Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz)
5. JMS vom 7. April 1987 und 2. Oktober 2006 über Probanden in der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, die besonderer Betreuung und Überwachung bedürfen
6. JMS vom 30. März 1999 über Eintritt der Führungsaufsicht nach Vollverbüßung bei gefährlichen (Sexual-) Straftätern
7. JMS vom 31. Mai 1989 zur Verpflichtung der Bewährungshelfer zur Mitwirkung bei der Verhaftung von Probanden
8. JMS vom 12. Dezember 2002 über die Mitteilung der Entlassung von Sexualstraftätern an die Jugendämter
9. JMS vom 7. Januar 1997 zur Schwerpunktsetzung bei der Tätigkeit der Bewährungshelfer; Entscheidungshilfe bei der Vermeidung nicht erforderlicher Betreuungsmaßnahmen
10. JMS vom 28. Juli 2003 zur Hospitation von Staatsanwälten sowie Richtern im Eingangsamts bei den Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Bayern
11. JMS vom 4. August 1998 zur Hospitation von Bewährungshelfern an Stellen und Einrichtungen mit Bedeutung für ihre Tätigkeit
12. JMS vom 11. Februar 2005 zu Kriterien für die Anordnung von Bewährungshilfe

Siebter Teil: Dokumentationsstandards

Übersicht

Anlage 1 Entbindung von der Schweigepflicht/Vollmacht	Seite 43
Anlage 2 Erhebungsbogen	Seite 44 bis 51
Anlage 3 Bedarfsklärung	Seite 52
Anlage 4 Hilfeplanung	Seite 53
Anlage 5 Kriterien zur Beobachtung der Lebensführung des Probanden	Seite 54 bis 64
Anlage 6 Dokumentation zur Beobachtung der Lebensführung des Probanden	Seite 65
Anlage 7 Kontroll- und Unterstützungsplan	Seite 66

Entbindung von der Schweigepflicht / Vollmacht

Hiermit entbinde ich,, geboren am, die/den für mich zuständige/n
Bewährungshelfer/in beim Landgericht

.....
.....

gegenüber von der Schweigepflicht

und

erteile ihr/ihm Vollmacht, Auskünfte bei....., einzuholen,
soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des/der Bewährungshelfers/in erforderlich ist.

Zugleich befreie ich auch von der Schweigepflicht.

....., den

.....
Unterschrift

Erhebungsbogen

FÜR _____ geb.: _____

Soziale Situation *PERSÖNLICHE DATEN*

Handy

Telefon

E-Mail

in Deutschland seit Geburt seit

Staatsangehörigkeit

Deutsch andere Staatsangehörigkeit

Krankenversicherung nein ja

Bankkonto ja nein

Fehlende Dokumente keine

Pass/Personalausweis Lohnsteuerkarte Sozialversicherungsausweis

Erreichbarkeit

Anmerkungen zu persönlichen Daten

Bearbeitung persönliche Daten erledigt

<i>Familie</i>
Familienstand <input type="checkbox"/> Ledig <input type="checkbox"/> Ehe/Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> Getrennt lebend <input type="checkbox"/> Geschieden <input type="checkbox"/> Verwitwet
<input type="checkbox"/> Partnerbeziehung Anmerkungen zur Partnerbeziehung
<input type="checkbox"/> Kinder Kinder im Haushalt (Geburtsjahr)
Sonstige Kinder (Geburtsjahr)
Anmerkungen Kinder
<u>Bearbeitung Familie erledigt</u> <input type="checkbox"/>

<i>Sozialisation</i>
<input type="checkbox"/> Geschwister Alter/Geschlecht
Anmerkungen Geschwister

Elternstatus		
<input type="checkbox"/> Zusammenlebend	<input type="checkbox"/> Getrennt	
<input type="checkbox"/> Vater verstorben/ unbekannt	<input type="checkbox"/> Mutter verstorben/ unbekannt	
Besonderheiten Sozialisation		
<input type="checkbox"/> Stiefvater / Stiefmutter	<input type="checkbox"/> Keine	<input type="checkbox"/> Psych. Erkrankung in der Familie
<input type="checkbox"/> Pflegefamilie	<input type="checkbox"/> Adoption	<input type="checkbox"/> Suchtproblematik in der Familie
<input type="checkbox"/> Andere Verwandte	<input type="checkbox"/> Heimunterbringung	<input type="checkbox"/> Traumatische Kindheitserlebnisse
<input type="checkbox"/> Sonstige Erziehungshilfen		
Anmerkungen Sozialisation		
Bearbeitung Sozialisation erledigt <input type="checkbox"/>		

<i>Soziales Umfeld</i>
Anmerkungen Freizeitinteressen
Freundeskreis/Peergroup
Bezugspersonen (grünes Feld)
Bearbeitung soziales Umfeld erledigt <input type="checkbox"/>
<i>Sonstige Anmerkungen, Bedarf BwH / Proband</i>
Sonstige Anmerkungen
Bedarf BwH
Bedarf Poband
Bearbeitung soziale Situation erledigt <input type="checkbox"/>

WOHNSITUATION		WOHNUNG	
<input type="checkbox"/> Ohne Wohnsitz	<input type="checkbox"/> Obdachlosenunterkunft	<input type="checkbox"/> Untermiete	<input type="checkbox"/> Bei Eltern/Verwandten
<input type="checkbox"/> Bei Freunden	<input type="checkbox"/> WG	<input type="checkbox"/> Mietwohnung	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung
<input type="checkbox"/> Mietshaus	<input type="checkbox"/> Eigenes Haus	<input type="checkbox"/> Heim	<input type="checkbox"/> Betreute WG
<input type="checkbox"/> JVA	<input type="checkbox"/> Psychiatrie / Therapie	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
Anzahl Zimmer	Wohnfläche qm	Miete	
Nebenkosten	Heizung		
Anmerkungen zur Wohnsituation:			
Sonstige Anmerkungen, Bedarf BwH / Proband			
Sonstige Anmerkungen			
Bedarf BwH			
Bedarf Proband			
Bearbeitung Wohnung erledigt <input type="checkbox"/>			

BERUFLICHE SITUATION	
TÄTIGKEIT UND QUALIFIKATION	
Status Erwerbstätigkeit	
<input type="checkbox"/> Vollzeit unbefristet	<input type="checkbox"/> Vollzeit befristet
<input type="checkbox"/> Teilzeit befristet	<input type="checkbox"/> Arbeitslos (ArGe)
<input type="checkbox"/> Azubi	<input type="checkbox"/> 1-Euro-Job
<input type="checkbox"/> Arbeitslos (Arbeitsagentur)	<input type="checkbox"/> Erwerbsunfähig
<input type="checkbox"/> Selbständig	<input type="checkbox"/> Arbeitsuchend (ohne Leistungsbezug)
<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="checkbox"/> Nicht arbeitsuchend
Aktuelles Arbeitsverhältnis (grünes Feld)	
Anmerkungen	
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
<input type="checkbox"/> Selbst	<input type="checkbox"/> Entlassen im Einvernehmen
<input type="checkbox"/> Fristlos entlassen	<input type="checkbox"/> Arbeitsmangel
<input type="checkbox"/> Sonstiges	
Schulabschlüsse:	
<input type="checkbox"/> Ohne Abschluss	<input type="checkbox"/> Förderschule
<input type="checkbox"/> Realschule	<input type="checkbox"/> (Fach)Abitur
<input type="checkbox"/> Hauptschule	<input type="checkbox"/> Hauptschule mit Quali
<input type="checkbox"/> Fachhochschule	<input type="checkbox"/> Universität
im Jahr: _____	
<input type="checkbox"/> Abgeschlossene Berufsausbildung	
Ausbildung / Qualifikation / Abbrüche/besondere Fähigkeiten / Kenntnisse	
Bearbeitung Tätigkeit / Qualifikation erledigt <input type="checkbox"/>	

Mobilität		
Fahrerlaubnis		
<input type="checkbox"/> Mofa	<input type="checkbox"/> Motorrad	<input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> LKW
<input type="checkbox"/> Noch nie erworben	<input type="checkbox"/> Führerschein entzogen	<input type="checkbox"/> Fahrerlaubnissperre bis _____
Bisheriger FE-Entzug		
Wiedererteilung <input type="checkbox"/> Nicht beabsichtigt <input type="checkbox"/> Beabsichtigt <input type="checkbox"/> Beantragt		
Anmerkungen zur Fahrerlaubnis:		
<input type="checkbox"/> PKW vorhanden		
Öffentlicher Nahverkehr		
<input type="checkbox"/> Ausreichend vorhanden	<input type="checkbox"/> Eingeschränkt möglich	<input type="checkbox"/> Für Proband nicht nutzbar
Bearbeitung Mobilität erledigt <input type="checkbox"/>		
Sonstige Anmerkungen, Bedarf BwH / Proband		
Sonstige Anmerkungen		
Bedarf BwH		
Bedarf Proband		
Bearbeitung berufliche Situation erledigt <input type="checkbox"/>		

WIRTSCHAFTLICHE SITUATION		
EINKOMMEN UND VERMÖGEN		
<input type="checkbox"/> Lohn /Gehalt	mtl _____ EUR	Anmerkungen zum Einkommen und Vermögen
<input type="checkbox"/> AIG I	mtl _____ EUR	
<input type="checkbox"/> AIG II	mtl _____ EUR	
<input type="checkbox"/> Grundsicherung	mtl _____ EUR	
<input type="checkbox"/> Krankengeld	mtl _____ EUR	
<input type="checkbox"/> Rente	mtl _____ EUR	
<input type="checkbox"/> Wohngeld	mtl _____ EUR	
<input type="checkbox"/> Kindergeld	mtl _____ EUR	
<input type="checkbox"/> Erziehungsgeld	mtl _____ EUR	
<input type="checkbox"/> Unterhalt Ex-Partner	mtl _____ EUR	
<input type="checkbox"/> Unterhalt Eltern(teil)	mtl _____ EUR	
<input type="checkbox"/> Nebeneinkunft	mtl _____ EUR	
<input type="checkbox"/> Sonstiges	mtl _____ EUR	
Vermögen _____ EUR		
Ausgaben: (Auswahlfelder)		
Bearbeitung Einkommen erledigt <input type="checkbox"/>		

Schulden

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mietrückstände | <input type="checkbox"/> Energie / Wasser | <input type="checkbox"/> Unterhaltsschulden |
| <input type="checkbox"/> Schadensersatzforderungen | <input type="checkbox"/> Schmerzensgeld | <input type="checkbox"/> Ordnungsgeld/erhöhtes Beförderungsentgelt |
| <input type="checkbox"/> Bußgeld | <input type="checkbox"/> Gerichtskosten | <input type="checkbox"/> Geldstrafe |
| <input type="checkbox"/> Geldauflage | <input type="checkbox"/> Telefon / Handy | <input type="checkbox"/> Kontoüberziehung |
| <input type="checkbox"/> Kredite | <input type="checkbox"/> Konsumschulden | <input type="checkbox"/> Sonstige _____ |

Anmerkungen zu Schulden:

Schuldverhältnisse (grünes Feld)

Höhe der Gesamtverschuldung _____ EUR

Gläubiger (Anzahl):

Schuldnerberatung (grünes Feld)

Summe mtl. Raten

Pfändungen

-
- Keine
-
- Drohende Pfändung
-
- Sachpfändung
-
- Gehaltspfändung
-
- Kontopfändung

 Eidesstattliche Versicherung am _____ Az _____Bearbeitung Schulden erledigt **Sonstige Anmerkungen , Bedarf BwH / Proband**

Sonstige Anmerkungen

Bedarf BwH

Bedarf Proband

Bearbeitung wirtschaftliche Situation erledigt **GESUNDHEIT****DIAGNOSE**

Physische Beeinträchtigung

Psychische Beeinträchtigung

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> F20 Schizophrenie | <input type="checkbox"/> F21 Schizotype Störung | <input type="checkbox"/> F22 Anhaltende wahnhaftige Störungen |
| <input type="checkbox"/> F24 Induzierte wahnhaftige Störung | <input type="checkbox"/> F25 Schizoaffektive Störung | <input type="checkbox"/> F30 Manische Episode |
| <input type="checkbox"/> F31 Bipolare affektive Störung | <input type="checkbox"/> F 32 Depressive Episode | |

<input type="checkbox"/> F40-F48 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen <input type="checkbox"/> F60.1 Paranoide Persönlichkeitsstörung <input type="checkbox"/> F60.1 Schizoide Persönlichkeitsstörung <input type="checkbox"/> F60.2 Dissoziale Persönlichkeitsstörung <input type="checkbox"/> F60.30 Emotional instabile Persönlichkeitsstörung - Impulsiver Typ <input type="checkbox"/> F60.31 Emotional instabile Persönlichkeitsstörung - Borderline-Typ <input type="checkbox"/> F60.4 Histrionische Persönlichkeitsstörung <input type="checkbox"/> F60.5 Anankastische (zwanghafte) Persönlichkeitsstörung <input type="checkbox"/> F60.6 Ängstliche (vermeidende) Persönlichkeitsstörung <input type="checkbox"/> F60.7 Abhängige (asthenische) Persönlichkeitsstörung <input type="checkbox"/> F63.1 Pathologische Brandstiftung (Pyromanie) <input type="checkbox"/> F63.2 Pathologische Stehlen (Kleptomanie) <input type="checkbox"/> F71 Mittelgradige Intelligenzminderung <input type="checkbox"/> F72 Schwere Intelligenzminderung <input type="checkbox"/> F 73 Schwerste Intelligenzminderung <input type="checkbox"/> F90 Hyperkinetische Störung <input type="checkbox"/> R45.8 Suizidalität <input type="checkbox"/> sonstige	
Störung der Sexualpräferenz <input type="checkbox"/> F65.0 Fetischismus <input type="checkbox"/> F65.1 Fetischistischer Transvestitismus <input type="checkbox"/> F65.2 Exhibitionismus <input type="checkbox"/> F65.3 Voyeurismus <input type="checkbox"/> F65.4 Pädophilie <input type="checkbox"/> F65.5 Sodomasochismus <input type="checkbox"/> F65.6 Multiple Störungen der Sexualpräferenz <input type="checkbox"/> F65.8 Sonstige Störungen der Sexualpräferenz <input type="checkbox"/> F65.9 Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet	
Suchtproblematik <input type="checkbox"/> F10 Alkohol <input type="checkbox"/> F11 Opioide <input type="checkbox"/> F12 Cannabinoide <input type="checkbox"/> F13 Sedativa oder Hypnotika <input type="checkbox"/> F14 Kokain <input type="checkbox"/> F15 andere Substanzen, einschließlich Koffein <input type="checkbox"/> F16 Halluzinogene <input type="checkbox"/> F18 flüchtige Lösungsmittel <input type="checkbox"/> F19 multiplen Substanzgebrauch und Konsum anderer psychotroper Substanzen (Politoxikomanie) <input type="checkbox"/> F50.0 Essstörung Anorexia nervosa <input type="checkbox"/> F50.2 Essstörung Bulimia nervosa <input type="checkbox"/> F63.0 Pathologisches Spielen	
Minderung der Erwerbsfähigkeit in %: _____	
Anmerkungen zur Auffälligkeit	
Gutachten	
Erläuterungen	
<u>Bearbeitung Diagnose erledigt</u> <input type="checkbox"/>	

<i>Bisherige Therapie</i>	
Therapieart	
Therapieeinrichtung / Therapeut / Arzt / Berater (Grünes Feld)	
Dauer (Textfeld) _____	
Grund der Beendigung:	
Anmerkungen zur bisheriger Therapie	
<u>Bearbeitung bisherige Therapie erledigt</u> <input type="checkbox"/>	

<i>Aktuelle Therapie</i>	
Therapieart	
Therapieeinrichtung / Therapeut / Arzt / Berater (Grünes Feld)	

Dauer (Textfeld) _____
Grund der Beendigung: _____
Anmerkungen zur aktuellen Therapie: _____
Bearbeitung aktuelle Therapie erledigt <input type="checkbox"/>
Sonstige Anmerkungen, Bedarf BwH / Proband
Sonstige Anmerkungen _____
Bedarf BwH _____
Bedarf Proband _____
Bearbeitung Gesundheit erledigt <input type="checkbox"/>

STRAFRECHTLICHE SITUATION VERFAHRENSBEZOGEN
FRÜHERE VERURTEILUNGEN / URSACHEN DER DELINQUENZ
<input type="checkbox"/> Frühere Verurteilungen
<input type="checkbox"/> Frühere/r Bewährungshelfer/in (Auswahlfenster)
<input type="checkbox"/> Einschlägige Vorstrafen <input type="checkbox"/> Progredienter Verlauf <input type="checkbox"/> Permanenter Verlauf
Kriminalitätsverlauf _____
Ursache Delinquenz BwH _____
Ursache Delinquenz Proband _____
Bearbeitung frühere Verurteilungen erledigt <input type="checkbox"/>

Aktuelle Verurteilungen Verfahrensbezogen
Aktuelle Verurteilungen (grünes Feld) _____
Strafart
<input type="checkbox"/> Abgeleitet a. Urteilsgrund: Freiheitsstrafe
<input type="checkbox"/> Geldstrafe <input type="checkbox"/> Freiheitsstrafe <input type="checkbox"/> Jugendstrafe <input type="checkbox"/> Unterbringung <input type="checkbox"/> SV
Nebenstrafen / -folgen
<input type="checkbox"/> FE Führerscheinentzug <input type="checkbox"/> FS Fahrerlaubnissperre <input type="checkbox"/> FV Fahrverbot <input type="checkbox"/> Andere:
Strafhöhe: _____ Mon: _____ <input type="checkbox"/> lebenslange Freiheitsstrafe
<input type="checkbox"/> U-Haft
Davon in Haft/ untergebracht _____ Mon
Strafrest _____ Mon:
Deliktgruppe _____
Einstellung Proband
<input type="checkbox"/> Schuldeinsicht Strafe gerecht <input type="checkbox"/> Schuldeinsicht Strafe ungerecht <input type="checkbox"/> Keine Schuldeinsicht
<input type="checkbox"/> HEADS-Proband
Alle aktuellen Verurteilungen bearbeitet <input type="checkbox"/>

WEITERE / NEUE VERFAHREN	
Weitere / neue Verfahren (lila Feld)	
Verfahrensherr (grünes Feld)	
Sachbearbeiter	Durchwahl
Az	Tatvorwurf
Tatzeitpunkt	
Verteidiger (grünes Feld)	
Erledigt durch	am

Strafe
Bemerkung
Alle weiteren / neuen Verfahren bearbeitet <input type="checkbox"/>

Auflagen und Weisungen
Verfahrensaktenzeichen:
Art der Weisung:
Inhalt der Weisung:
Auflage/Weisung ist relevant:
Erledigt am:
Erledigt, weil:
Bemerkungen:

<i>Sonstige Anmerkungen, Bedarf BwH / Proband</i>
Sonstige Anmerkungen
Bedarf BwH
Bedarf Proband
Bearbeitung strafrechtliche Situation erledigt <input type="checkbox"/>

Bedarfsklärung

	Bedarfsermittlung durch Probanden	Bedarfsermittlung durch Bewährungshelfer	Vorhandene Ressourcen
Soziale Situation			
Wohnsituation			
Gesundheitliche Situation			
Berufliche Situation			
Wirtschaftliche Situation			
Ausländerrechtliche Situation			
Strafrechtliche Situation			
Sonstiges			

Fazit:

- Aufgrund dieser Bedarfsklärung wird ein Hilfeprozess eingeleitet.
- Aufgrund dieser Bedarfsklärung wird derzeit kein Hilfeprozess eingeleitet, weil dieser gegenwärtig nicht notwendig oder nicht möglich ist oder der Bedarf anderweitig gedeckt wird.

Mit dem Probanden besprochen:

.....
Datum

Hilfeplanung

Name:

Vorname:

	Gemeinsame Zielvereinbarung	Teilziele/ Maßnahmen	Ressourcen / Kooperationspartner	Zeitlicher Rahmen	Erledigt
Soziale Situation					
Wohnsituation					
Gesundheitliche Situation					
Berufliche Situation					
Wirtschaftliche Situation					
Ausländerrechtl. Situation					
Strafrechtliche Situation					
Sonstiges					

Mit dem Probanden besprochen und ihm ausgehändigt:

.....
Datum

**Kriterien zur Beobachtung der Lebensführung von Probanden der Bewährungshilfe
und der Führungsaufsicht hinsichtlich protektiver Faktoren,
Gefährdungsmomenten und Rückfallrisiken**

1. Vorgeschichte (= statische Faktoren)

a) Persönliche Verhältnisse

Günstig	Ungünstig
■ Soziales Herkunftsmilieu	■ Ungünstiges Herkunftsmilieu
■ Intakte Herkunftsfamilie	■ Nicht intakte Herkunftsfamilie
	■ Straffälligkeit der Familienmitglieder
■ Abgeschlossene Schulausbildung	■ Fehlender Schulabschluss
■ Abgeschlossene Berufsausbildung	■ Fehlende Berufsausbildung
■ Stabile Arbeitsverhältnisse	■ Häufig abgebrochene Arbeitsverhältnisse
■ Weitgehend unauffällige Persönlichkeitsentwicklung	■ Seit Kindheit oder Jugend bestehende Verhaltensauffälligkeiten

b) Strafrechtliche Vorgeschichte

Günstig	Ungünstig
■ Keine weiteren Vorstrafen	■ Weitere Vorstrafen
	■ Früher Beginn der Straffälligkeit (14 bis 16 Jahre)
■ Kriminalität als Ausdruck lebensphasischer Entwicklungen	■ Kriminalität als eingeschliffenes Verhaltensmuster
■ Kriminalität als Ausdruck einer besonderen aktuellen Situation	
	■ Kriminelle Umgebung
	■ Deliktserie

Günstig	Ungünstig
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewalttätige Delikte
<ul style="list-style-type: none"> ■ Delikte ohne besondere Gewaltanwendung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Besonders grausame Taten mit übermäßiger Gewaltanwendung

c) Analyse der Anlasstat

Günstig	Ungünstig
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einzeldelikt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Deliktserie
<ul style="list-style-type: none"> ■ Hochspezifische Täter-Opfer-Beziehung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zufällige Opferauswahl
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mittäterschaft unter Gruppendruck 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Delikt ohne besondere Gewaltanwendung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Besonders grausame Tat mit übermäßiger Gewaltanwendung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Delikt mit geringer statistischer Rückfallwahrscheinlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Delikt mit hoher statistischer Rückfallwahrscheinlichkeit
<ul style="list-style-type: none"> ■ Straftat aus einer für den Täter untypischen Begebenheit oder Situation 	

d) Sonstiges

Günstig	Ungünstig
<ul style="list-style-type: none"> ■ In der Vergangenheit durchgestandene Bewährungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neue Straftaten in Bewährungszeiten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Positive Entwicklung in der Haft bzw. in der Maßregel 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Negative Entwicklung in der Haft bzw. in der Maßregel

2. Aktuelle Situation (= dynamische Faktoren)

a) Persönlichkeit

Günstig	Ungünstig
<ul style="list-style-type: none"> ■ Stabiler psychischer Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Diagnostizierte Persönlichkeits- und/oder Verhaltensstörungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Angemessenes Maß an Selbstsicherheit und Selbstvertrauen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mangel an Selbstwertgefühl und Selbstsicherheit ■ Übersteigertes Selbstwertgefühl und Selbstsicherheit
<ul style="list-style-type: none"> ■ Empathiefähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Herzloses Unbeteiligtsein gegenüber den Gefühlen anderer
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Deutliche und andauernde Verantwortungslosigkeit und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unvermögen zur Beibehaltung längerfristiger Beziehungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Affekttoleranz 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sehr geringe Affekttoleranz
<ul style="list-style-type: none"> ■ Impulskontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Impulsives Verhalten ohne Überlegungen der Konsequenzen ■ Bereitschaft für aggressives, auch gewalttätiges Verhalten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fähigkeit zur Selbstreflexion 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unfähigkeit zur Selbstreflexion
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fähigkeit zum Erleben von Schuld-bewusstsein 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unfähigkeit zum Erleben von Schuld-bewusstsein
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neigung, andere zu beschuldigen

b) Soziale Kompetenz und soziale Situation

Günstig	Ungünstig
■ Festes Arbeitsverhältnis	■ Arbeitslosigkeit
■ Stabile Partnerbeziehung	■ Instabile Partnerbeziehung
■ Intakte finanzielle Verhältnisse	■ Ungeordnete finanzielle Verhältnisse
■ Förderliches Freizeitverhalten	■ Nicht förderliches Freizeitverhalten
■ Zugehörigkeit zu einem sozialen (nicht kriminellen) Netzwerk	■ Kriminogener Lebensstil (z.B. Kontakt zu kriminellem Freundeskreis) ■ Kriminelle Identität

c) Suchtverhalten (= dynamische Faktoren)

Günstig	Ungünstig
■ Kein oder gelegentlicher Gebrauch psychotroper Stoffe	■ Regelmäßiger Substanzmittelmissbrauch bzw. hohes Abhängigkeitspotential

3. Auseinandersetzung mit der Tat (= dynamische Faktoren)

Günstig	Ungünstig
■ Hohe Bereitschaft, sich mit der Tat auseinander zu setzen	■ Geringe Bereitschaft, sich mit der Tat auseinander zu setzen
■ Opferempathie	■ Projektion des eigenen Fehlverhaltens auf das Opfer oder Dritte
■ Bemühungen um Schadenswiedergutmachung	

4. Therapiefragen; Therapiebedürftigkeit, Therapiemöglichkeit und Therapiebereitschaft sowie bereits erfolgte Therapiemaßnahmen (= dynamische Faktoren)

Günstig	Ungünstig
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gute Therapiemöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fehlende Therapiemöglichkeiten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Hohe Therapiebereitschaft ■ Offene, vertrauensvolle Bindung an den Therapeuten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geringe bzw. fehlende Therapiebereitschaft
<ul style="list-style-type: none"> ■ Erfolgreich abgeschlossene Therapie 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abbruch der Therapie
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorhandene ambulante Nachsorge 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fehlende ambulante Nachsorge

5. Bewährungsverhalten des Probanden (= dynamische Faktoren)

Günstig	Ungünstig
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuverlässiges Kontaktverhalten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unzuverlässiges Kontaktverhalten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Hält Absprachen ein 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hält Absprachen nicht ein
<ul style="list-style-type: none"> ■ Erwidern von Wertschätzung und Respekt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grenzverletzung im Umgang mit dem Bewährungshelfer
<ul style="list-style-type: none"> ■ Erkennbare Übernahme von Eigenverantwortung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auf eigenes Versagen wird mit Schuldzuweisung reagiert

Statische und dynamische Faktoren

Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen statischen, unveränderbaren Faktoren und dynamischen, veränderbaren Faktoren. Die statischen Faktoren leiten sich im Wesentlichen aus der jeweiligen Lebensgeschichte ab. Ihnen stehen dynamische Faktoren gegenüber, die beispielsweise durch Therapie und andere Maßnahmen innerhalb gewisser Grenzen modifizierbar sind.

Anwendung der Kriterienliste

Alle in der Kriterienliste unter den Ziffern 2 bis 5 genannten Kriterien (= dynamische Faktoren) sind in Bezug zu setzen zu ihrer jeweiligen Tatrelevanz und unter diesem Blickwinkel als günstig oder ungünstig zu werten!

Erläuterung einzelner Kriterien

Kriterien	Erläuterung
Soziales Herkunftsmilieu, intakte Herkunftsfamilie	<p>Günstige familiäre Sozialisationsbedingungen sind: Familienzusammenhalt, positive Identifikationsmöglichkeiten, empathischer Erziehungsstil, Erlernen von Frustrationstoleranz, positive Selbstwahrnehmung und Gewissen.</p> <p>Keine linearen Zusammenhänge, aber Hinweise auf einen Zusammenhang bestehen zwischen Delinquenz, der von den Eltern gewährten Freiheit, elterlicher Zuwendung und erlebter elterlicher Unterstützung sowie extreme Erziehungspraktiken.</p> <p>Das „soziale Milieu“ ist in Abgrenzung zur Herkunftsfamilie insofern interessant, als es unter Umständen kriminelle Vorbilder auch außerhalb der Familie gibt.</p> <p>Die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht ist kein Indikator für Kriminalität.</p>

Stabile Arbeitsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl und Dauer der Arbeitsverhältnisse ▪ Qualität der Arbeitsverhältnisse ▪ Arbeitszufriedenheit ▪ Einstellung zur Arbeit ▪ Gründe für Arbeitsplatzwechsel
Seit Kindheit oder Jugend bestehende Verhaltensauffälligkeiten	<p>Auffälligkeiten in zentralen Lebensbereichen wie Herkunftsfamilie (multiple psychosoziale Problemlagen, geringe erzieherische Fähigkeiten der Eltern, dadurch fehlende Vermittlung zentraler Werte und Aspekte der Normorientierung) <u>und</u> soziale Passung (geringe Frustrationstoleranz bei gestörter Impulskontrolle, aggressive Durchbrüche), Einstellungen (gering ausgeprägte Gewissenhaftigkeit und Regelkonformität), Fähigkeiten/skills (geringe Problemlöse-Fertigkeiten), Motivation/Leistungsbereitschaft (geringes Interesse und geringe schulische Leistungsbereitschaft) welche sich durch z.B. auffälliges Lügen, Stehlen, Schulschwänzen, Aggression, frühe sexuelle Erfahrungen, frühen Drogenkonsum manifestieren (in Anlehnung an Andrews 1994).</p>
Weitgehend unauffällige Persönlichkeitsentwicklung	<p>Die im konkreten Einzelfall beobachtbare Kombination von Ausprägungen der zentralen Eigenschaften Extraversion, Verträglichkeit, Gewissenhaftigkeit, emotionale Stabilität und Offenheit. In diesen fünf Persönlichkeitsbereichen dominieren Aspekte der Normorientierung, Balance zwischen inneren Bedürfnissen und äußeren Anforderungen, sowie generell konstruktiver Umgang mit Stressoren i.S. eines flexiblen Persönlichkeitstyps (big-five-Modell nach</p>

	McCrae/John 1992). Mit Bezug auf Antonovskys Salutogenese: Menschen mit einem hoch entwickelten SOC (Kohärenzgefühl), d.h. mit gut ausgeprägtem Gefühl von Verstehbarkeit, Handhabbarkeit und Sinnhaftigkeit (Antonovsky, 1997).
Früher Beginn der Straffälligkeit	Individuelle Bewertung aufgrund aller dem Bewährungshelfer bekannt gewordenen Straftaten (bis 16 Jahre), auch wenn Strafmündigkeit erst mit 14 Jahren beginnt.
Kriminalität als eingeschliffenes Verhaltensmuster	Kriminelle Verhaltensmuster werden immer wieder als Lösung bestimmter Lebensbereiche eingesetzt (z.B. Diebstahl als zusätzliches Einkommen).
Deliktserie	Vielzahl gleichförmiger strafrechtlicher Verhaltensweisen in einem engen zeitlichen Zusammenhang.
Analyse der Anlasstat	Die Anlasstat gehört nicht zur strafrechtlichen Vorgeschichte. Bei der Bewertung spielt das schwerste Delikt eine maßgebliche Rolle.
Mittäterschaft unter Gruppendruck	Ausdruck einer jugendtypischen Entwicklungsphase oder von Reifedefiziten.
Besonders grausame Taten mit übermäßiger Gewaltanwendung	Anwendung von Gewalt in einer Intensität, die für die Zielerreichung nicht erforderlich ist.
Delikt mit geringer statistischer Rückfallwahrscheinlichkeit	Informationen hierzu werden in RESODAT EDV-technisch hinterlegt.
Straftat aus einer für den Täter untypischen Begebenheit oder Situation	Z. B. eine Tat unter der enthemmenden Einwirkung von Alkohol und Drogen. Die Beurteilung als günstiger Faktor setzt eine Gesamtwürdigung voraus und erfordert, dass die Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten durch die Einwirkung von Alkohol und

	Drogen herabgesetzt worden ist. Als günstig zu werten ist, wenn sich der Täter unter Alkohol- und Drogeneinfluss zu einer für ihn untypischen Tat hinreißen ließ. Kein günstiger Umstand liegt vor, wenn der Täter weiß, dass er unter der Einwirkung von Alkohol und Drogen zur Begehung von Straftaten neigt.
In der Vergangenheit durchgestandene Bewährungen/neue Straftaten in Bewährungszeiten	Gilt sowohl für Bewährungen als auch für Führungsaufsichten.
Positive/negative Entwicklung in der Haft bzw. in der Maßregel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auseinandersetzung mit der Tat in der Haft bzw. in der Maßregel - keine Auseinandersetzung mit der Tat in der Haft bzw. in der Maßregel. ▪ Angebote in der Justizvollzugsanstalt bzw. in der Maßregeleinrichtung angenommen - Angebote in der Justizvollzugsanstalt bzw. in der Maßregeleinrichtung nicht angenommen. ▪ Sich um Arbeit in der Haft bzw. in der Maßregel bemüht - sich nicht um Arbeit in der Haft bzw. in der Maßregel bemüht. ▪ Bereitschaft an der Entwicklung und Umsetzung eines Rückfallvermeidungsplans. ▪ Straftat (insbesondere Gewalttat) in der Haft.
Diagnostizierte Persönlichkeits- und/oder Verhaltensstörungen	Gutachterliche Stellungnahmen sind zwingend erforderlich.
Dissoziale Persönlichkeitsstörung ICD - 10 F60.2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Herzloses <u>Unbeteiligtsein</u> gegenüber den Gefühlen anderer. 2. Deutliche und andauernde <u>Verantwortungslosigkeit</u> und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen.

	<p>3. <u>Unvermögen zur Beibehaltung längerfristiger Beziehungen</u>, aber keine Schwierigkeiten, Beziehungen einzugehen.</p> <p>4. Sehr <u>geringe Frustrationstoleranz</u> und niedrige Schwelle für <u>aggressives, auch gewalttätiges Verhalten</u>.</p> <p>5. <u>Unfähigkeit zum Erleben von Schuld</u> oder zum Lernen aus Erfahrung, besonders aus Bestrafung.</p> <p>6. <u>Neigung, andere zu beschuldigen</u> oder vordergründige Rationalisierungen für das eigene Verhalten anzubieten, durch welches die Person in einen Konflikt mit der Gesellschaft geraten ist.</p>
Affekttoleranz	Affekttoleranz beschreibt die Fähigkeit, Konflikte zu bewältigen unter Berücksichtigung der vorhandenen Defizite und Ressourcen. Je besser die Bewältigungsfähigkeiten sind, umso höher ist die Affekttoleranz (z.B. Frustration, Angst, Wut, Depression).
Zugehörigkeit zu einem sozialen (nicht kriminellen) Netzwerk	Soziales Netzwerk ist alles, was sozial und Netzwerk ist, somit auch Familie.
Kriminelle Identität	Sehr stabile kriminelle Kognitionen.
Gelegentlicher Gebrauch psychotroper Stoffe	Vorübergehender Einfluss psychotroper Stoffe ohne süchtige Bindung.
Hohe Bereitschaft, sich mit der Tat auseinander zu setzen	Hohe Bereitschaft, sich mit der Tat auseinander zu setzen, setzt aktives Handeln des Probanden voraus.
Auseinandersetzung mit der Tat	<p>Stufen der Verleugnung der Tat(en) bei Sexualstraftätern sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Tat und die Existenz eines Opfers werden verleugnet. ▪ Die eigene Täterschaft wird verleugnet;

	<p>die Existenz eines Opfers wird anerkannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tat und Täterschaft werden anerkannt, aber die Erinnerung an die Tat abgestritten. ▪ Tat und Täterschaft werden anerkannt, aber einem abgespaltenen Teil zugeordnet. ▪ Minimalisierung und Bagatellisierung ▪ Rationalisierung („Die wollte doch auch“; die schien Spaß daran zu haben“) ▪ Die Tat wird aus der Biographie oder aktuellen Lebensumständen des Täters erklärt. ▪ Die Tat ist geschehen, aber die Folgen für das Opfer werden geleugnet. <p>(Erstellt von Michael Stiels-Glenn nach: Gresham M. Sykes und David Matzka in: F. Sack/R. König, Kriminalsoziologie, Frankfurt/Main 1968, Techniken der Neutralisierung)</p>
Therapiefragen	<p>Die in der Kriterienliste genannten Kriterien sind nur dann heranzuziehen, wenn Therapiefragen als kriminogene bzw. protektive Faktoren in Betracht zu ziehen sind.</p>
Gute/fehlende Therapiemöglichkeiten	<p>„Gute Therapiemöglichkeit“ bedeutet, dass es für die krankhafte Störung eine oder mehrere empirisch nachgewiesene wirksame Therapien gibt und diese dem Probanden auch zugänglich ist/sind.</p>

Beobachtung der Lebensführung von Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht hinsichtlich protektiver Faktoren, Gefährdungsmomenten und Rückfallrisiken

Protektive/günstige Faktoren	Risikofaktoren/ungünstige Faktoren
Statische protektive Faktoren	Statische Risikofaktoren
Dynamische protektive Faktoren	Dynamische Risikofaktoren (= kriminogene Faktoren)
Gesamtergebnis der Beobachtung:	
Rückfallwahrscheinlichkeit	<input type="checkbox"/> hohe Rückfallwahrscheinlichkeit <input type="checkbox"/> geringe Rückfallwahrscheinlichkeit
Konsequenzen:	<p>a) Führungsaufsichtsprobanden</p> <p><input type="checkbox"/> Anregung zur</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Einstufung zum Risikoprobanden</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Rückstufung</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Anregung zur Einstufung zum Risiko- probanden</p> <p><input type="checkbox"/> Beibehaltung der Einstufung</p> <p>b) Bewährungsprobanden</p> <p><input type="checkbox"/> Behandlung als Risikoproband</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Behandlung als Risikoproband</p> <p><input type="checkbox"/> Keine weitere Behandlung als Risikoproband</p>

Kontroll- und Unterstützungsplan

Der Bewährungshelfer dokumentiert bei allen Probanden seine Kontrollmaßnahmen in einem Kontroll- und Unterstützungsplan, in dem auch der Verlauf des Kontroll- und Unterstützungsprozesses nachvollziehbar wird.

Stichwort <Maßnahme>	
Kriminogene Faktoren	
Protektive Faktoren	
Vorgesehene Kontroll- und Unterstützungsmaßnahmen	
Kooperationspartner	
Vereinbarungen mit Kooperationspartnern	
Erledigt am	
Erledigt durch	

Achter Teil: Aktenführung

1. Aktenheftung

Künftig soll einheitlich die viernadlige Akte geführt werden.

2. Reihenfolge der Heftung der Akten

Nadel	Inhalt
Erste Nadel	<ul style="list-style-type: none">▪ Deckblatt mit Übersicht über den Akteninhalt (optional)▪ Wohn- und Arbeitsstellennachweis (optional)▪ Urteil bzw. Urteile▪ Bewährungsbeschluss bzw. Bewährungsbeschlüsse (einschließlich Änderungsbeschlüsse)▪ Erfassungsdaten (Anlage 2)▪ Bezugspersonen (optional)
Zweite Nadel	<ul style="list-style-type: none">▪ Gesamter Schriftverkehr (Gerichts- und Probandenkorrespondenz)▪ Berichte▪ Nachweis über Auflagen und Weisungen▪ Schweigepflichtsentbindung
Dritte Nadel	<ul style="list-style-type: none">▪ Bedarfsklärung (Anlage 3)▪ Hilfeplan (Anlage 4)▪ Anlage 6▪ Kontroll- und Unterstützungsplan samt jeweiligem Verlauf (Anlage 7)▪ Gutachterliche Stellungnahmen▪ JGH-Berichte
Vierte Nadel	<ul style="list-style-type: none">▪ Aktenvermerke

3. Aktenführung bei Mehrfachunterstellungen (sowohl bei Führungsaufsicht als auch bei Bewährungsunterstellung)

Künftig soll eine einzige Akte geführt werden, unabhängig davon ob

- ein gerichtlicher Beschluss in mehreren Verfahren vorliegt oder
- mehrere gerichtliche Beschlüsse in mehreren nacheinander geführten Verfahren vorliegen.

4. Aktendeckel

Der Aktendeckel sollte in grüner Farbe geführt werden.

5. Beschriftung der Aktendeckel

Auf dem Aktendeckel soll eine Etikettierung für Risikoprobanden mit „**R**“ sowie für HEADS-Probanden mit dem Aufkleber „**HEADS**“ erfolgen. Im Übrigen sind Kennzeichnungen optional (d.h. nach Beurteilung jeder einzelnen Dienststelle) zulässig.

6. Aktenvermerke

Aktenvermerke sollen fortlaufend geführt und in einer eigenen Nadel abgeheftet werden.

7. Aktenpaginierung

Der Inhalt der zweiten und der vierten Nadel sollen paginiert werden.

8. Gestaltung der Aktendeckel

Der Aktendeckel sollte folgende Beschriftung enthalten:

<p style="text-align: center;"><Landgericht ...></p> <p style="text-align: center;">Bewährungshilfe</p> <p style="text-align: center;"><Etiketten> (mit Name des Probanden)</p> <p><Etiketten> (mit Registerzeichen und Unterstellungszeit)</p> <p style="text-align: right;">Weglegungsverfügung</p>

- Etiketten sollen mit dem Namen des Probanden ausgedruckt werden (zentriert).
- Ferner sollten Etiketten mit Registerzeichen und Unterstellungszeiten ausgedruckt werden (unten links).
- Bei mehreren Verfahren werden mehrere Etiketten mit jeweiligen Unterstellungszeiten und Registerzeichen (unten links) aufgeklebt.

© Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; August 2009; all rights reserved

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Freistaat



Bayern